

Aktualisierte Fassung vom 1. Juni 2005

Leitfaden

zur Anwendung der neuen Verordnung Brüssel II

**Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003
über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von
Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die
elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.
1347/2000**

**Dieser Leitfaden wurde von der Europäischen Kommission im
Einvernehmen mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und
Handelssachen ausgearbeitet.**

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	S. 5
I. Geltungsbereich	S. 6
1. Inkrafttreten und geographischer Anwendungsbereich der Verordnung	S. 6
(a) Grundregel	S. 6
(b) Übergangsvorschriften	S. 6
2. Sachlicher Anwendungsbereich	S. 9
2.1. Welche Bereiche werden von der Verordnung erfasst?	S. 9
(a) Von der Verordnung erfasste Bereiche	S. 9
(b) Von der Verordnung nicht erfasste Bereiche	S. 10
2.2. Für welche Entscheidungen gilt die Verordnung?	S. 12
2.3. Die Verordnung hindert Gerichte nicht daran, in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen, einschließlich Schutzmaßnahmen, zu ergreifen	S. 14
II. Welche Gerichte der Mitgliedstaaten sind zuständig?	S. 15
1. Grundregel – Der Mitgliedstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat	S. 16
2. Ausnahmen von der Grundregel	S. 16
(a) Aufrechterhaltung der Zuständigkeit des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes	S. 16
(b) Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung	S. 21
(c) Vereinbarung über die Zuständigkeit	S. 21
(d) Anwesenheit des Kindes	S. 22
(e) Restzuständigkeiten	S. 23
III. Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann	S. 24
1. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Fall verwiesen werden?	S. 24
2. Welches Verfahren kommt zur Anwendung?	S. 25
3. Praktische Aspekte	S. 25
IV. Was geschieht, wenn das gleiche Verfahren in zwei Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird?	S. 29
V. Wie kann eine Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden?	S. 30
VI. Die Vorschriften zum Umgangsrecht	S. 32

1.	Das Umgangsrecht ist nach der Verordnung unmittelbar anzuerkennen und zu vollstrecken	S. 32
2.	Welche Bereiche des Umgangsrechts sind betroffen?	S. 32
3.	Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Bescheinigung ausgestellt wird?	S. 32
4.	Wann stellt der Richter des Ursprungsmitgliedstaats die Bescheinigung aus?	S. 34
	(a) Das Umgangsrecht weist einen grenzüberschreitenden Bezug auf	S. 34
	(b) Das Umgangsrecht weist keinen grenzüberschreitenden Bezug auf	S. 34
5.	Kann gegen die Ausstellung einer Bescheinigung ein Rechtsbehelf eingelegt werden?	S. 35
6.	Welche Auswirkungen hat die Bescheinigung?	S. 35
7.	Die Befugnis der Gerichte im Vollstreckungsmitgliedstaat, die praktischen Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts festzulegen	S. 36
VII. Die Vorschriften zur Kindesentführung		S. 37
1.	Gerichtliche Zuständigkeit	S. 39
2.	Vorschriften zur Gewährleistung der sofortigen Rückgabe des Kindes	S. 42
2.1.	Das Gericht entscheidet, ob nach Definition der Verordnung eine Entführung vorliegt	S. 42
2.2.	Das Gericht ordnet die Rückgabe des Kindes an, wenn der Schutz des Kindes im Ursprungsmitgliedstaat gewährleistet werden kann	S. 42
2.3.	Das Kind und die beantragende Partei haben die Möglichkeit, gehört zu werden	S. 43
2.4.	Das Gericht erlässt innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung	S. 43
3.	Was geschieht, wenn das Gericht die Rückgabe des Kindes ablehnt?	S. 46
4.	Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats ist für die Hauptsache des Falls zuständig	
5.	Das Verfahren vor dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats	S. 47
6.	Die Abschaffung des Exequaturverfahrens für eine Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet ist	
7.	Erneutes Verbringen des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat	S. 49
VIII. Vollstreckung		S. 52
IX. Anhörung des Kindes		S. 52
X. Zusammenarbeit der zentralen Behörden und gerichtliche Zusammenarbeit		S.54
XI. Verhältnis zwischen der Verordnung und dem Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern von 1996		S. 56

Schaubilder

Übergangsvorschriften (Art. 64)	S. 8
Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der Gerichte des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes (Art. 9)	S. 19
Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann (Art. 15)	S. 27
Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung (Art. 10)	S. 41
Die Rückgabe des Kindes (Art. 11)	S. 45
Verfahren in Fällen von Kindesentführung	S. 51

Anhang: Scheidungsverfahren in der Europäischen Union Knapper Überblick über die Vorschriften für Ehesachen	S. 58
--	-------

Einleitung

Im Mittelpunkt dieses Leitfadens stehen die in der Europäischen Union geltenden Verfahren zur elterlichen Verantwortung. Der Leitfaden wurde von der Europäischen Kommission im Einvernehmen mit dem Europäischen Justiziellen Netz für Zivil- und Handelssachen ausgearbeitet.

Seit dem 1. März 2005 werden die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Verfahren zur elterlichen Verantwortung durch die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 geregelt. Diese am 27. November 2003 angenommene Verordnung, nachstehend „die Verordnung“ genannt ([the Regulation](#)), ist seit dem 1. März 2005 in Kraft. Durch diese Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 vom 29. November 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (die Verordnung Brüssel II/[the “Brussels II Regulation”](#)), die am 1. März 2001 in Kraft getreten war, aufgehoben und ersetzt.

In der Verordnung werden die Bestimmungen für Verfahren in Ehesachen und für Verfahren zur elterlichen Verantwortung in einem Text zusammengefasst. Da die Bestimmungen für Verfahren in Ehesachen quasi unverändert aus der Verordnung Brüssel II übernommen wurden, befasst sich der Leitfaden ausschließlich mit den Bestimmungen für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung. Der Anhang enthält einen knappen Überblick über die Bestimmungen für Verfahren in Ehesachen. Der Einfachheit halber wird in diesem Leitfaden der Begriff “Scheidung” für sämtliche Ehesachen (Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe) verwendet.

Die nachstehenden Ausführungen sollen Privatpersonen, Richtern, Anwälten und zentralen Behörden als Richtschnur dienen. Darüber hinaus soll der Leitfaden auch den Mitgliedstaaten Hilfestellung bei der Durchführung der Verordnung geben.

Der Leitfaden ist rechtlich nicht verbindlich und greift weder den Stellungnahmen des Europäischen Gerichtshofes noch den Entscheidungen nationaler Gerichte in Bezug auf die Auslegung der Verordnung vor.

I. Geltungsbereich

1. INKRAFTTRETEN UND GEOGRAFISCHER ANWENDUNGSBEREICH DER VERORDNUNG

In welchen Staaten und ab welchem Zeitpunkt gilt die Verordnung?

(a) Grundregel

Artikel 72

Die Verordnung gilt seit dem 1. März 2005 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - mit Ausnahme von Dänemark. Sie gilt in den zehn Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind. Die Verordnung ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden; sie gilt vor dem nationalen Recht.

Artikel 64

Die Verordnung ist **in allen Teilen** verbindlich und gilt für:

- gerichtliche Verfahren *und*
- öffentliche Urkunden *und*
- Vereinbarungen zwischen den Verfahrensparteien, die **nach dem 1. März 2005** eingeleitet, aufgenommen oder getroffen wurden (Artikel 64 Absatz 1).

(b) Übergangsvorschriften

Die **Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln** der Verordnung im Zusammenhang mit **gerichtlichen Verfahren, die vor dem 1. März 2005 eingeleitet wurden**, gelten für drei Kategorien von Entscheidungen:

- (a) Entscheidungen, die am 1. März 2005 und danach in Verfahren ergangen sind, die vor diesem Datum, aber nach Inkrafttreten der Verordnung Brüssel II eingeleitet wurden (Artikel 64 Absatz 2);
- (b) Entscheidungen, die vor dem 1. März 2005 in Verfahren ergangen sind, die nach Inkrafttreten der Verordnung Brüssel II eingeleitet wurden und Fälle betreffen,

die in den Anwendungsbereich der Verordnung Brüssel II fallen (Artikel 64 Absatz 3);

- (c) Entscheidungen, die vor dem 1. März 2005, aber nach Inkrafttreten der Verordnung Brüssel II in Verfahren ergangen sind, die vor Inkrafttreten der Verordnung Brüssel II eingeleitet wurden (Artikel 64 Absatz 4).

Die Verordnung Brüssel II trat am 1. März 2001 in Kraft.

Für die zehn “neuen” Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union am 1. Mai 2004 beigetreten sind, wurde als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Verordnung Brüssel II der 1. Mai 2004 festgelegt.

Entscheidungen, die unter die Kategorien (a) bis (c) fallen, werden nach Maßgabe des Kapitels III der Verordnung anerkannt und vollstreckt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, war aufgrund von Vorschriften zuständig, die mit den Zuständigkeitsvorschriften der Verordnung, der Verordnung Brüssel II oder einer zwischen dem Ursprungsmitgliedstaat und dem Vollstreckungsmitgliedstaat getroffenen Vereinbarung übereinstimmen;
- die Entscheidung ist vor dem 1. März 2005 ergangen und betrifft eine Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe oder eine aus Anlass eines solchen Verfahrens in Ehesachen ergangene Entscheidung über die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Entscheidungen die in Kapitel III dargelegten Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung, einschließlich der neuen Vorschriften in Abschnitt 4, die bei einigen Arten von Entscheidungen die Abschaffung des Exequaturverfahrens vorsehen (*s. Kapitel VI und VII*), in allen Teilen gelten.

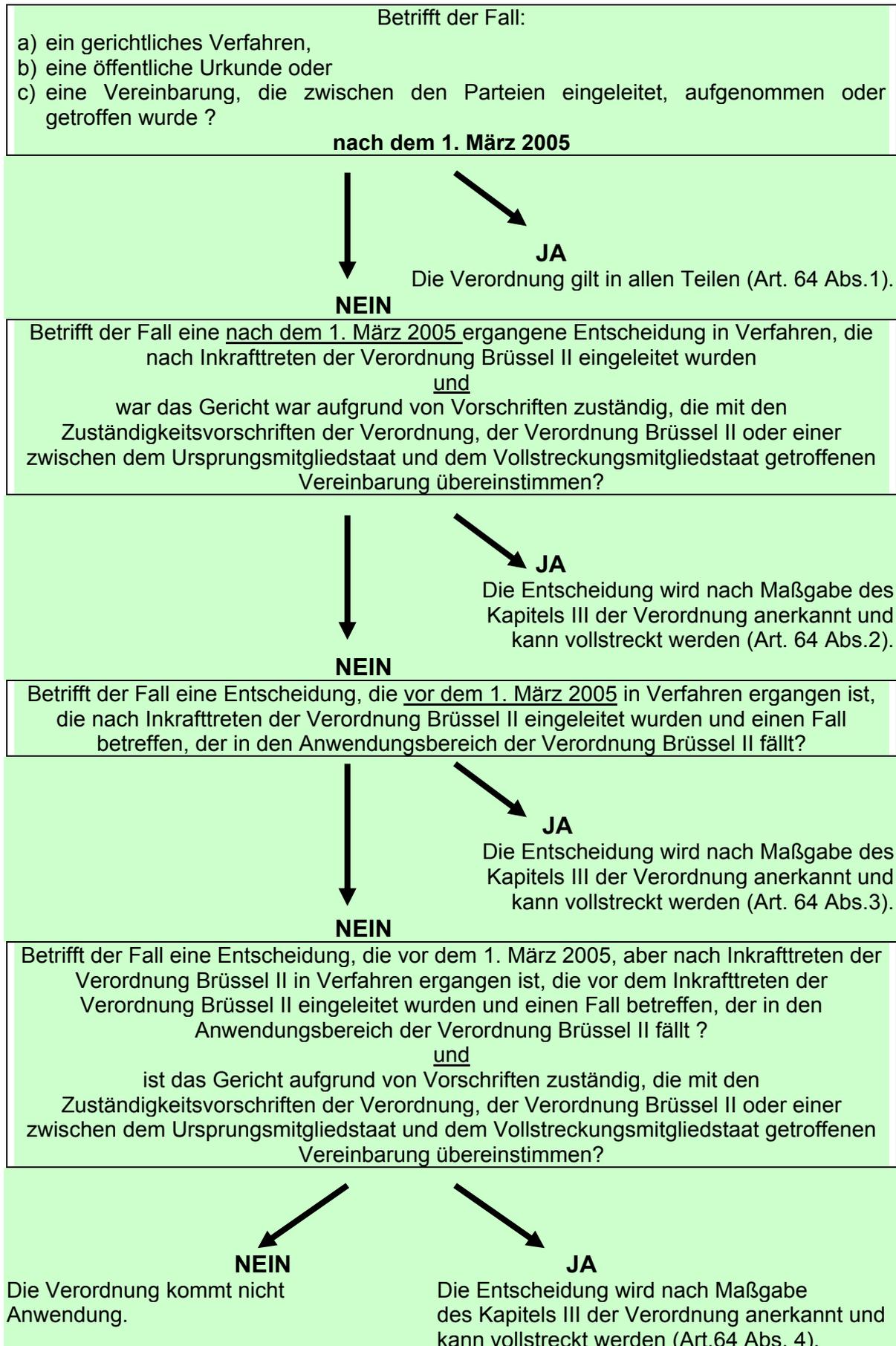
Beispiel:

Am 1. Dezember 2002 wird vor einem Gericht in Mitgliedstaat A ein Scheidungsverfahren nach der Verordnung Brüssel II eingeleitet. Das Gericht wird bei dieser Gelegenheit auch mit der Frage der elterlichen Verantwortung für die Kinder der Ehegatten befasst. Am 1. Januar 2004 erlässt das Gericht eine Entscheidung, die der Mutter das Sorgerecht und dem Vater das Umgangsrecht überträgt. Die Mutter zieht zu einem späteren Zeitpunkt mit den Kindern in den Mitgliedstaat B.

Situation 1: Es handelt sich bei den Mitgliedstaaten A und B um “alte” Mitgliedstaaten: In diesem Fall kann der Vater nach der Übergangsvorschrift in Artikel 64 Absatz 3 die unmittelbare Anerkennung und Vollstreckbarkeit des Umgangsrechts in Mitgliedstaat B beantragen, ohne dass ein *Exequaturverfahren* nach Kapitel III Abschnitt 4 der Verordnung eingeleitet werden muss; dies gilt auch, wenn das gerichtliche Verfahren vor dem 1. März 2005 eingeleitet wurde.

Situation 2: Mindestens einer der zwei Mitgliedstaaten ist ein “neuer” Mitgliedstaat: Keine der Übergangsvorschriften nach Artikel 64 kommt zur Anwendung, da die Entscheidung am 1. Januar 2004, d.h. vor Inkrafttreten der Verordnung Brüssel II gegenüber dem “neuen” Mitgliedstaat, ergangen ist.

Übergangsvorschriften (Artikel 64)



2. SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

2.1. Welche Bereiche werden von der Verordnung erfasst?

(a) Von der Verordnung erfasste Bereiche

Die Verordnung legt Vorschriften betreffend die gerichtliche Zuständigkeit (Kapitel II), die Anerkennung und Vollstreckung (Kapitel III) sowie für die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden (Kapitel IV) auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung fest. Sie enthält daneben auch Vorschriften zur Kindesentführung und zum Umgangsrecht.

Die Verordnung gilt für Zivilsachen, welche die „Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung“ betreffen.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b,
Artikel 1 Absatz 2,
Artikel 2 Absatz 7

Der Begriff „elterliche Verantwortung“ ist breit definiert und umfasst die gesamten Rechte und Pflichten eines Trägers der elterlichen Verantwortung gegenüber einem Kind oder dem Vermögen eines Kindes. Darunter fallen nicht nur das Sorgerecht und das Umgangsrecht sondern auch Bestimmungen über Vormundschaft und Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim. Der Träger der elterlichen Verantwortung kann eine natürliche oder juristische Person sein.

Die Liste der nach der Verordnung Artikel 1 Absatz 2 unter „elterliche Verantwortung“ fallenden Bereiche ist nicht erschöpfend sondern soll lediglich der Anschauung dienen.

Im Gegensatz zum Haager Übereinkommen von 1996 zum Schutz von Kindern (*s. Kapitel XI*) legt die Verordnung für die von der Verordnung erfassten Kinder kein Höchstalter fest. Diese Frage ist einzelstaatlich zu regeln. Obwohl Entscheidungen über die elterliche Verantwortung überwiegend Minderjährige betreffen, können junge Menschen unter 18 Jahren, insbesondere im Fall einer Heirat, nach nationalem Recht als volljährig gelten. Entscheidungen, die diese Personengruppe betreffen, werden in der Regel nicht als unter die „elterliche Verantwortung“ gehörend eingestuft und fallen somit nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Die Verordnung gilt für Zivilsachen.

Artikel 1 Absätze 1 und 2 sowie
Erwägungsgrund 7

Die Verordnung gilt für Zivilsachen. Der Begriff “Zivilsachen” ist zum Zweck der Verordnung breit definiert; er umfasst alle in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Bereiche. Ist ein bestimmtes Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung nach einzelstaatlichem Recht eine Maßnahme des “öffentlichen Rechts” (z.B. die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder einem Heim), kommt die Verordnung zur Anwendung.

Die Verordnung kommt bei Maßnahmen zum Schutz des Vermögens des Kindes zur Anwendung.

Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c
und e sowie Erwägungsgrund 9

Wenn ein Kind Vermögen besitzt, kann es nötig sein, Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen, d.h. eine Person oder eine Stelle zu bestimmen, die dem Kind bei der Verwaltung seines Vermögens beisteht oder es vertritt. Die Verordnung gilt für Schutzmaßnahmen, die zur Gewährleistung der Verwaltung oder des Verkaufs des Vermögens vielleicht nötig sind. Derartige Schutzmaßnahmen können erforderlich sein, wenn die Eltern über die Verwaltung des Vermögens des Kindes im Streit liegen.

Das Vermögen des Kindes betreffende Maßnahmen hingegen, die nicht den Schutz des Kindes betreffen, fallen nicht unter diese Verordnung sondern in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (die Verordnung Brüssel I/the Brussels I Regulation). Es ist Sache des Richters im Einzelfall zu entscheiden, ob eine das Vermögen eines Kindes betreffende Maßnahme dem Schutz des Kindes dient oder nicht. Die Verordnung gilt nicht für Maßnahmen infolge von Straftaten, die von Kindern begangen wurden (Erwägungsgrund 10).

(b) Von der Verordnung nicht erfasste Bereiche

Artikel 1 Absatz 3
und
Erwägungsgrund 10

In Artikel 1 Absatz 3 sind die Bereiche aufgeführt, die zwar eng mit Verfahren der elterlichen Verantwortung verknüpft sind (Adoption, Volljährigkeitserklärung, Name und Vornamen des Kindes), aber nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

Erwägungsgrund 11

Die Verordnung gilt nicht für Entscheidungen über die Unterhaltspflicht.

Die Frage der Unterhaltspflicht und die der elterlichen Verantwortung werden häufig im gleichen Gerichtsverfahren geklärt. Entscheidungen über die Unterhaltspflicht werden nicht von der Verordnung erfasst, da sie bereits durch die Verordnung Brüssel I geregelt werden. Ein nach Maßgabe der Verordnung zuständiges Gericht wird nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Brüssel I allerdings in der Regel auch für die Regelung von Unterhaltsfragen zuständig sein. Danach kann ein Gericht, das für die Entscheidung über die elterliche Verantwortung zuständig ist, auch in der Frage der Unterhaltspflicht entscheiden, wenn dies der Entscheidung über die elterliche Verantwortung untergeordnet ist. Obwohl die beiden Themen Gegenstand des gleichen Verfahrens wären, würde die letztendlich ergangene Entscheidung nach unterschiedlichen Regeln anerkannt und vollstreckt werden. Der Teil der Entscheidung, der sich auf die Unterhaltspflicht bezieht, würde in einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe der Verordnung Brüssel I anerkannt und vollstreckt werden, der Teil der Entscheidung hingegen, der sich auf die elterliche Verantwortung bezieht, würde nach den Vorschriften der neuen Verordnung Brüssel II anerkannt und vollstreckt werden.

2.2. Für welche Entscheidungen gilt die Verordnung?

Die Verordnung gilt für alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Erwägungsgrund 5

Im Gegensatz zur Verordnung Brüssel II gilt diese Verordnung für sämtliche Entscheidungen, die von einem Gericht eines Mitgliedstaats in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung erlassen wurden.

Der Anwendungsbereich der Verordnung Brüssel II beschränkte sich auf Entscheidungen über die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten, die aus Anlass einer Ehesache ergangen waren. Um die Gleichbehandlung aller Kinder zu gewährleisten, wurde der Anwendungsbereich dieser Verordnung auf sämtliche Entscheidungen über elterliche Verantwortung ausgeweitet; dabei ist ohne Bedeutung, ob die Eltern verheiratet sind oder waren und ob die Parteien der Verfahren die biologischen Eltern des betreffenden Kindes sind oder nicht.

Die Verordnung ist nicht auf gerichtliche Entscheidungen beschränkt.

Artikel 2 Absätze 1 und 4

Die Verordnung gilt für Gerichtsurteile, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung des jeweiligen Urteils (Entscheidung, Urteil, Beschluss usw.). Sie ist nicht auf gerichtliche Entscheidungen beschränkt, sondern sie gilt für sämtliche Entscheidungen, die von einer für in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallende Rechtssachen zuständigen Behörde (z.B. Sozialbehörden) erlassen wurden .

Die Verordnung gilt für öffentliche Urkunden.

Artikel 46

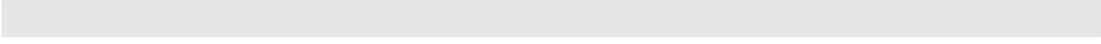
Die Verordnung gilt für öffentliche Urkunden, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt oder aufgenommen wurden, vollstreckbar sind. Zu diesen Urkunden, die in anderen Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen wie Entscheidungen anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden müssen, gehören beispielsweise notarielle Urkunden.

Die Verordnung gilt für Vereinbarungen zwischen den Verfahrensparteien.

Artikel 46

Ein Novum der Verordnung besteht darin, dass sie auch für Vereinbarungen zwischen den Verfahrensparteien gilt, sofern diese in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurden, vollstreckbar sind. Auf diese Weise sollen die Parteien ermutigt werden, sich in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung außergerichtlich zu einigen. Deshalb ist eine Vereinbarung in anderen Mitgliedstaaten unter denselben Bedingungen wie eine Entscheidung anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären, sofern sie in dem

Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurde, vollstreckbar ist; dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine private Vereinbarung zwischen den Parteien oder um eine vor einer Behörde getroffene Vereinbarung handelt.



2.3. Die Verordnung hindert Gerichte nicht daran, in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen, einschließlich Schutzmaßnahmen, zu ergreifen

Artikel 20

Artikel 20 sieht vor, dass die Gerichte eines Mitgliedstaats die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen, einschließlich Schutzmaßnahmen, für ein in seinem Hoheitsgebiet befindliches Kind auch dann anordnen können, wenn für die Hauptsache der Entscheidung ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist. Die Maßnahme kann von einem Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, die für in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallende Rechtssachen zuständig sind (Artikel 2 Absatz 1). Eine Sozial- oder Jugendbehörde kann beispielsweise befugt sein, einstweilige Maßnahmen nach einzelstaatlichem Recht zu ergreifen.

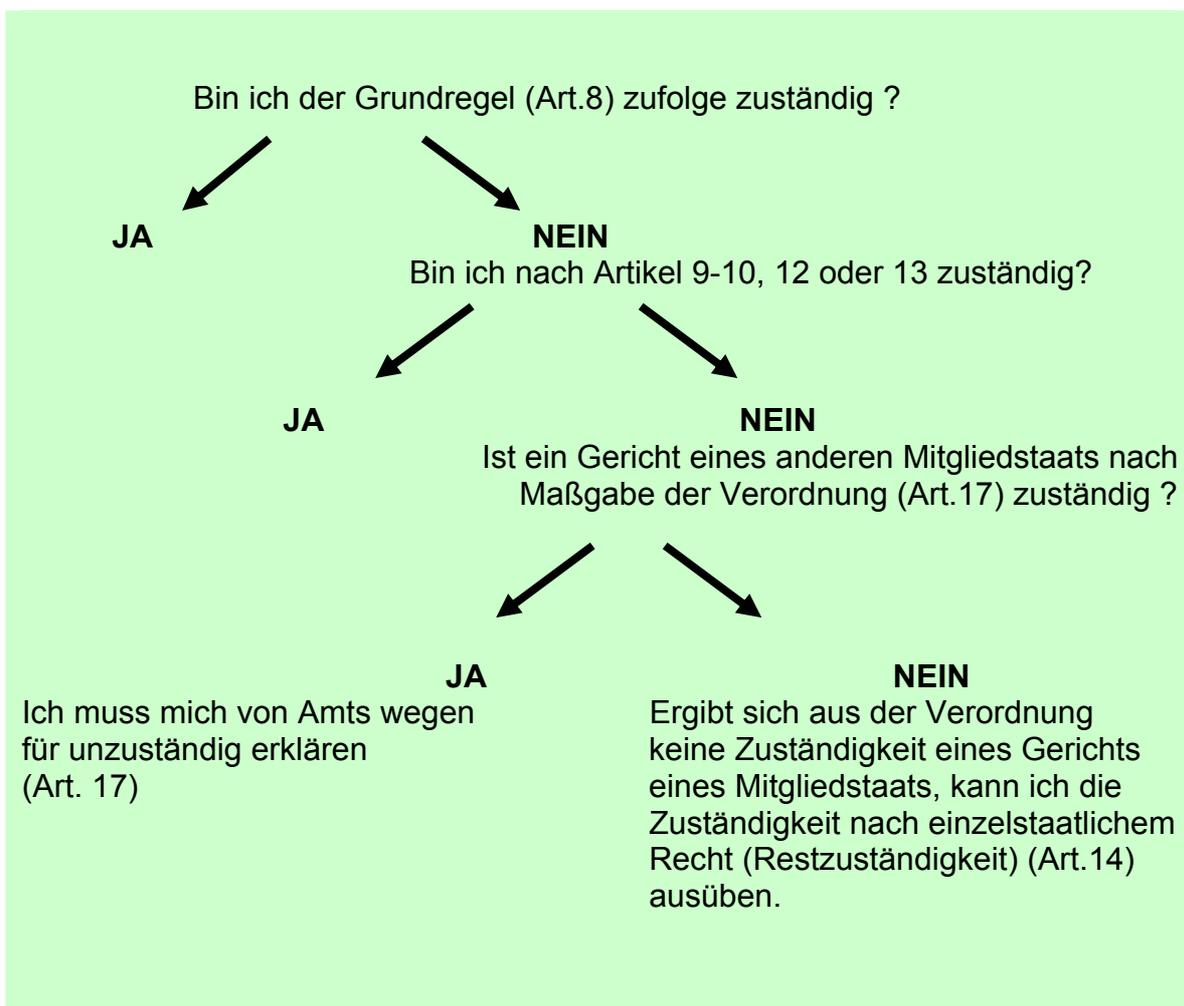
Artikel 20 enthält keine Zuständigkeit begründende Bestimmung. Folglich treten die einstweiligen Maßnahmen außer Kraft, wenn das zuständige Gericht die seiner Auffassung nach angemessenen Maßnahmen getroffen hat.

Beispiel: Eine Familie fährt von Mitgliedstaat A nach Mitgliedstaat B in den Sommerurlaub. Im Mitgliedstaat B werden sie kurz nach ihrer Ankunft Opfer eines Verkehrsunfalls, bei dem alle Familienmitglieder verletzt werden. Während das Kind nur leicht verletzt ist, liegen beide Eltern im Koma, als sie das Krankenhaus erreichen. Die Behörden von Mitgliedstaat B müssen dringend einstweilige Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen, da dieses keine Verwandten im Mitgliedstaat B hat. Die Tatsache, dass die Gerichte von Mitgliedstaat A der Verordnung zufolge für die Hauptsache zuständig sind, hindert die Gerichte oder zuständigen Behörden von Mitgliedstaat B nicht daran, einstweilige Maßnahmen zum Schutz des Kindes zu ergreifen. Diese Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die Gerichte von Mitgliedstaat A eine Entscheidung erlassen haben.

II. Welche Gerichte der Mitgliedstaaten sind zuständig ?

Die Vorschriften der Artikel 8 bis 14 legen eine Reihe von Zuständigkeitskriterien fest, an Hand derer der Mitgliedstaat ermittelt wird, dessen Gerichte zuständig sind. Die Verordnung bestimmt lediglich den Mitgliedstaat, dessen Gerichte zuständig sind, nicht aber das in diesem Mitgliedstaat zuständige Gericht. Diese Frage ist im Rahmen des einzelstaatlichen Verfahrensrechts zu regeln (siehe Europäisches Justizielles Netz/ Judicial Network und Europäischer Gerichts atlas/ Judicial Atlas).

Wird ein Gericht mit einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung befasst, muss es folgenden Sachverhalt prüfen:



1. Grundregel – Der Mitgliedstaat, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat

Artikel 8

Es ist ein grundlegendes Prinzip der Verordnung, das Gericht des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, als das geeignetste Forum für Verfahren zur elterlichen Verantwortung zu betrachten. Der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“, der bei internationalen Rechtsinstrumenten zunehmend Verwendung findet, wird in der Verordnung nicht definiert sondern muss vom Richter im Einzelfall festgelegt werden. Die Bedeutung des Begriffs sollte in Übereinstimmung mit den Zielen und Zwecken der Verordnung ausgelegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ nicht nach nationalem Recht sondern im Rahmen des Gemeinschaftsrechts zu verstehen ist. Wenn ein Kind von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, sollte der „Erwerb“ des gewöhnlichen Aufenthalts in dem neuen Mitgliedstaat grundsätzlich mit dem „Verlust“ des gewöhnlichen Aufenthalts in dem vorherigen Mitgliedstaat einhergehen. Obwohl das Adjektiv „gewöhnlich“ auf eine gewisse Dauer schließen lässt, sollte die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt am Tag seiner Ankunft in einem Mitgliedstaat erwirbt. Der Richter wird seine Entscheidung auf der Grundlage der Fakten des konkreten Falles treffen.

Die Frage der Zuständigkeit wird in dem Moment geregelt, in dem das Gericht angerufen wird. Wurde ein Gericht angerufen, verbleibt die Zuständigkeit im Prinzip auch dann bei diesem Gericht, wenn das Kind im Verlauf der Gerichtsverhandlung einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erwirbt (Grundsatz des „*perpetuatio fori*“). Eine Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes während des Verfahrens zieht dem zufolge keine Änderung der Zuständigkeit nach sich.

Dient es allerdings dem Wohl des Kindes, dass der Fall an ein Gericht in dem Mitgliedstaat verwiesen wird, in den das Kind umgezogen ist (*siehe Kapitel III*), so ist dies unter bestimmten Bedingungen nach Artikel 15 möglich. Ändert sich der gewöhnliche Aufenthalt eines Kindes als Folge widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens des Kindes, so ist eine Änderung der Zuständigkeit nur unter sehr strikten Bedingungen möglich (*siehe Kapitel VII*).

2. Ausnahmen von der Grundregel

In den Artikeln 9, 10, 12 und 13 sind die Ausnahmefälle aufgeführt, in denen die Zuständigkeit bei den Gerichten eines Mitgliedstaats liegen kann, in dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(a) Aufrechterhaltung der Zuständigkeit des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes

Artikel 9

Wenn ein Kind in einen anderen Mitgliedstaat umzieht, ist es häufig erforderlich, das Umgangsrecht oder andere Besuchsvereinbarungen an die neuen Lebensumstände anzupassen. Artikel 9 enthält neue Vorschriften, mit denen die Träger elterlicher Verantwortung ermutigt werden sollen, sich vor dem Umzug auf die nötigen Anpassungen beim Umgangsrecht zu einigen bzw. wenn dies nicht möglich ist, sich zwecks Streitbeilegung an das zuständige Gericht zu wenden. Durch diese Vorschrift soll niemand daran gehindert werden, innerhalb der Europäischen Gemeinschaft umzuziehen. Vielmehr wird durch diese Vorschrift gewährleistet, dass der Elternteil, der das Umgangsrecht nicht mehr in der gewohnten Weise wahrnehmen kann, nicht die Gerichte des neuen Mitgliedstaats anrufen muss sondern innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Umzug bei dem Gericht, das ihm das Umgangsrecht gewährt hat, eine entsprechende Anpassung beantragen kann. Die Gerichte des neuen Mitgliedstaats haben während dieses Zeitraums keine Zuständigkeit für Entscheidungen über das Umgangsrecht.

Die Ausnahmeregelung nach Artikel 9 kommt zur Anwendung, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Die Gerichte des Ursprungsmitgliedstaats haben eine Entscheidung über das Umgangsrecht erlassen.

Artikel 9 gilt nur in den Fällen, in denen ein umgangsberechtigter Elternteil die Änderung einer bereits ergangenen Entscheidung über das Umgangsrecht bewirken möchte. Haben die Gerichte im Ursprungsmitgliedstaat keine Entscheidung über das Umgangsrecht erlassen, kommt Artikel 9 nicht zur Anwendung. In diesem Fall gelten die anderen Zuständigkeitsvorschriften, d.h. nach Artikel 8 wären die Gerichte des neuen Mitgliedstaats für eine Entscheidung über das Umgangsrecht zuständig, sobald das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erworben hat.

Die Vorschriften sind nur bei einem "rechtmäßigen" Umzug anwendbar.

Es muss festgelegt werden, ob der umgangsberechtigte Elternteil kraft einer Gerichtsentscheidung oder nach dem im Ursprungsstaat geltenden Recht (einschließlich der Vorschriften über das internationale Privatrecht) ohne Zustimmung des anderen umgangsberechtigten Elternteils in einen anderen Mitgliedstaat umziehen darf. Ist der Umzug nicht rechtmäßig, gilt nicht Artikel 9 sondern Artikel 10 (*siehe Kapitel VII*). Wenn die einseitig getroffene Entscheidung, den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes zu wechseln, rechtmäßig ist, kommt Artikel 9 zur Anwendung, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 9 gilt nur während der Dauer von drei Monaten nach dem Umzug des Kindes.

Der Zeitraum von drei Monaten gilt ab dem Zeitpunkt, an dem das Kind physisch aus dem Ursprungsmitgliedstaat weggezogen ist. Der Zeitpunkt des Umzugs ist nicht mit dem Zeitpunkt zu verwechseln, an dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem neuen Mitgliedstaat erwirbt. Wird ein Gericht in dem Ursprungsmitgliedstaat nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach dem Umzug angerufen, hat es nach Artikel 9 keine Zuständigkeit.

Das Kind muss innerhalb des Zeitraums von drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem neuen Mitgliedstaat erworben haben.

Artikel 9 kommt nur zur Anwendung, wenn das Kind innerhalb des Zeitraums von drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem neuen Mitgliedstaat erworben hat. Hat das Kind innerhalb dieses Zeitraums keinen gewöhnlichen Aufenthalt erworben, verbleibt die Zuständigkeit nach Artikel 8 bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats.

Der umgangsberechtigte Elternteil muss weiterhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Ursprungsmitgliedstaat haben.

Hat der **umgangsberechtigte Elternteil** keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr in dem Ursprungsmitgliedstaat, kommt Artikel 9 nicht zur Anwendung. Statt dessen geht die Zuständigkeit auf die Gerichte des neuen Mitgliedstaats über, sobald das Kind dort einen gewöhnlichen Aufenthalt erworben hat.

Der umgangsberechtigte Elternteil muss die Änderung der Zuständigkeit nicht akzeptiert haben.

Da mit dieser Vorschrift gewährleistet werden soll, dass der umgangsberechtigte Elternteil die Gerichte seines oder ihres Mitgliedstaates anrufen kann, kommt Artikel 9 nicht zur Anwendung, wenn er oder sie bereit ist, die Zuständigkeit der Gerichte des neuen Mitgliedstaats anzuerkennen. Somit kommt Artikel 9 nicht zur Anwendung, wenn sich der umgangsberechtigte Elternteil an einem Verfahren betreffend das Umgangsrecht vor einem Gericht im neuen Mitgliedstaat beteiligt, ohne dessen Zuständigkeit anzufechten und das Gericht des neuen Mitgliedstaats die Zuständigkeit erwirbt (Absatz 2). Ebenso wenig hindert Artikel 9 den umgangsberechtigten Elternteil, die Gerichte des neuen Mitgliedstaats zwecks Prüfung der Umgangsrechtsregelung anzurufen.

Durch diese Vorschriften werden die Gerichte des neuen Mitgliedstaats nicht daran gehindert, über andere Sachen als das Umgangsrecht zu entscheiden.

Artikel 9 bezieht sich nur auf die Zuständigkeit für Entscheidungen über das Umgangsrecht; andere Bereiche der elterlichen Verantwortung wie das Sorgerecht bleiben unberührt. Artikel 9 hindert einen umgangsberechtigten Elternteil, der mit dem Kind in einen anderen Mitgliedstaat umgezogen ist, nicht daran, innerhalb des Zeitraums von drei Monaten nach dem Umzug die Gerichte dieses Mitgliedstaats in einer Sorgerechtsentscheidung anzurufen.

Aufrechterhaltung der Zuständigkeit der Gerichte des früheren gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes (Art.9)

Haben die Gerichte in dem Mitgliedstaat, aus dem das Kind weggezogen ist (Ursprungsmitgliedstaat), eine Entscheidung über das Umgangsrecht erlassen?



JA



NEIN

Artikel 9 kommt nicht zur Anwendung. Die Zuständigkeit geht auf die Gerichte des anderen Mitgliedstaats über, sobald das Kind dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt erworben hat (Artikel 8).

Ist das Kind **rechtmäßig** aus dem Ursprungsmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (der neue Mitgliedstaat) gezogen?



JA



NEIN

Ist der Umzug nicht rechtmäßig, kommt Artikel 9 nicht zur Anwendung. Stattdessen gelten die Vorschriften für Kindesentführung.

Hat das Kind innerhalb des Zeitraums von drei Monaten einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt in dem neuen Mitgliedstaat erworben?



JA



NEIN

Artikel 9 findet keine Anwendung. Wenn das Kind nach drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach wie vor im Ursprungsmitgliedstaat hat, verbleibt die Zuständigkeit nach Artikel 8 bei den Gerichten dieses Mitgliedstaats.

Hat der umgangsberechtigte Elternteil weiterhin einen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsmitgliedstaat?



JA



NEIN

Artikel 9 findet keine Anwendung.

Hat sich der umgangsberechtigte Elternteil an Verfahren vor den Gerichten des neuen Mitgliedstaats beteiligt, ohne deren Zuständigkeit anzufechten?



JA

Artikel 9 findet keine Anwendung.

NEIN

Artikel 9 kommt zur Anwendung.

(b) Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung

Artikel 10

Für die Zuständigkeit in Fällen von Kindesentführung gilt eine Sonderregelung (*siehe Kapitel VII*).

(c) Vereinbarung über die Zuständigkeit

Artikel 12

Durch die Verordnung wird die (begrenzte) Möglichkeit eingeführt, ein Gericht in einem Mitgliedstaat anzurufen, in dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies ist möglich, wenn die Sache mit einem anhängigen Scheidungsverfahren verknüpft ist oder wenn eine wesentliche Bindung des Kindes zu diesem Mitgliedstaat besteht.

Artikel 12 deckt zwei Situationen unterschiedlicher Art ab:

Situation 1

Zuständigkeit eines Scheidungsgerichts für Entscheidungen über elterliche Verantwortung

Artikel 12 Absätze 1 und 2

Sind in einem Mitgliedstaat Scheidungsverfahren anhängig, so sind die Gerichte dieses Staates auch für alle Entscheidungen zuständig, die die mit der Scheidung verbundene elterliche Verantwortung betreffen - selbst wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in diesem Mitgliedstaat hat. Diese Regelung gilt ungeachtet der Tatsache, ob das Kind das Kind beider Ehegatten ist.

Das Scheidungsgericht ist zuständig, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Zumindest ein Ehegatte hat die elterliche Verantwortung für das Kind.
- Der Richter sollte feststellen, ob zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gericht angerufen wird, alle Träger elterlicher Verantwortung die Zuständigkeit des Scheidungsgerichts formell oder durch eindeutiges Verhalten anerkennen.
- Die Zuständigkeit dieses Gerichts dient dem Wohl des Kindes.

Die Zuständigkeit des Scheidungsgerichts endet,

(a) sobald das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden ist oder

(b) eine rechtskräftige Entscheidung in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung ergangen ist, die noch anhängig waren, als das Scheidungsurteil rechtskräftig wurde oder

(c) das Scheidungsverfahren und das Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung aus einem anderen Grund beendet worden sind (z.B. weil die Anträge auf Scheidung und elterliche Verantwortung zurückgezogen wurden).

Die Verfasser der Verordnung hatten nicht die Absicht, zwischen den Begriffen „Wohl des Kindes“ (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b) und „best interests of the child“ (Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b) in der englischen Sprachfassung einen Unterschied zu machen. In den anderen Sprachfassungen der Verordnung werden in beiden Absätzen die gleichen Begriffe verwendet.

Situation 2

Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats, zu dem das Kind eine wesentliche Bindung hat

Artikel 12 Absatz 3

Ist kein Scheidungsverfahren anhängig, können die Gerichte eines Mitgliedstaats auch dann für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zuständig sein, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in diesem Mitgliedstaat hat, sofern die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Das Kind hat eine wesentliche Bindung zu dem betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere weil einer der Träger der elterlichen Verantwortung in diesem Mitgliedstaat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder das Kind die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt. Diese Bedingungen haben keinen ausschließlichen Charakter; es können auch andere Kriterien für die Bindung des Kindes angewandt werden.
- Alle Parteien des Verfahrens erkennen zum Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts dessen Zuständigkeit ausdrücklich oder auf andere eindeutige Weise an (die gleiche Bedingung wie bei Situation 1).
- Die Zuständigkeit steht im Einklang mit dem Wohl des Kindes (s. Artikel 12 Absatz 1)

Artikel 12 Absatz 4 zeigt auf, unter welchen Umständen davon auszugehen ist, dass die auf diesen Artikel gestützte Zuständigkeit „in Einklang mit dem Wohl des Kindes steht“, wenn das betreffende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, der nicht Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1996 ist (s. *Kapitel XI*).

(d) Anwesenheit des Kindes

Artikel 13

Kann der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nicht festgestellt und Artikel 12 nicht angewandt werden, so sind nach Artikel 13 die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sich das Kind befindet, für Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung zuständig.

(e) Restzuständigkeiten

Artikel 14

Ergibt sich aus den Artikeln 8 bis 13 keine Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats, bestimmt sich die Zuständigkeit in jedem Mitgliedstaat nach dem Recht dieses Staates. Die auf diese Weise ergangenen Entscheidungen müssen nach den Regeln der Verordnung in anderen Mitgliedstaaten anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden.

III. Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann

Artikel 15

Die Verordnung enthält eine neue Regelung, nach der in Ausnahmefällen ein für einen Fall zuständiges Gericht diesen an ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat verweisen kann, wenn dieses den Fall besser beurteilen kann. Das Gericht kann den **gesamten Fall** oder einen **bestimmten Teil des Falls** an ein anderes Gericht verweisen.

Nach der Grundregel sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 8). Das bedeutet, dass sich die Zuständigkeit nicht automatisch ändert, wenn das Kind während des Gerichtsverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erwirbt.

Es mag aber besondere Umstände geben, so genannte Ausnahmefälle, unter denen das angerufene Gericht (Gericht des Ursprungsmitgliedstaats) den Fall nicht am besten beurteilen kann. Artikel 15 sieht vor, dass das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats in derartigen Fällen die Zuständigkeit für eine Entscheidung an ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat verweisen kann, sofern dies dem Wohl des Kindes dient.

Ein Fall, der an ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat verwiesen wurde, kann nicht an ein drittes Gericht weitergeleitet werden (Erwägungsgrund 13).

1. Unter welchen Voraussetzungen kann ein Fall verwiesen werden?

Die Verweisung eines Falls hängt von folgenden Voraussetzungen ab:

Das Kind muss eine "besondere Bindung" an den anderen Mitgliedstaat haben. In Artikel 15 Absatz 3 sind fünf Situationen aufgeführt, bei denen eine derartige Bindung im Sinne der Verordnung besteht:

- das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat erworben, nachdem das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats angerufen worden war; oder
- das Kind hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat; oder
- das Kind besitzt die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats; oder
- ein Träger der elterlichen Verantwortung hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat; oder
- das Kind besitzt Vermögen in diesem Mitgliedstaat, und der Fall betrifft Maßnahmen zum Schutz des Kindes im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Erhaltung des Vermögens oder der Verfügung über dieses Vermögen.

Darüber hinaus müssen die Gerichte in beiden Mitgliedstaaten überzeugt sein, dass die Verweisung des Falls dem Wohl des Kindes dient. Die Richter sollten zusammen arbeiten, um festzustellen, ob bei dem Fall "besondere Umstände" vorliegen.

Die Verweisung des Falls kann

- auf Antrag einer der Parteien **oder**
- von Amts wegen erfolgen oder wenn mindestens eine der Parteien ihr zustimmt **oder**
- auf Ersuchen des Gerichts eines anderen Mitgliedstaats, wenn mindestens eine der Parteien ihr zustimmt.

2. Welches Verfahren kommt zur Anwendung?

Ein Gericht, das ersucht wurde, sich mit einem bestimmten Fall zu befassen oder das den Fall von Amts wegen an ein anderes Gericht verweisen möchte, hat zwei Möglichkeiten:

- (a) Es kann den Fall prüfen und die Parteien auffordern, beim Gericht des anderen Mitgliedstaats einen Antrag zu stellen

oder

- (b) Es kann das Gericht des anderen Mitgliedstaats direkt auffordern, sich mit dem Fall zu befassen.

Im Fall (a) setzt das Gericht des Ursprungsstaats eine Frist, innerhalb der die Parteien die Gerichte des anderen Mitgliedstaats anrufen müssen. Rufen die Parteien die Gerichte nicht innerhalb dieser Frist an, verbleibt die Zuständigkeit beim Gericht des Ursprungsmitgliedstaats. Die Verordnung enthält keine Vorgaben für die Frist; sie sollte aber möglichst kurz sein, um sicherzustellen, dass die Verweisung des Falls keine unnötigen Verzögerungen auf Kosten des Kindes oder der Parteien zur Folge hat. Das wegen einer Verweisung angerufene Gericht muss innerhalb von sechs Wochen entscheiden, ob es die Zuständigkeit für den Fall annimmt oder nicht. Die Frage nach dem Wohl des Kindes sollte bei diesen Überlegungen stets im Mittelpunkt stehen. Die zentralen Behörden können die Richter über die Situation im anderen Mitgliedstaat informieren und somit eine wichtige Rolle spielen. Die Einschätzung sollte sich auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens und auf die Annahme stützen, dass die Gerichte in allen Mitgliedstaaten grundsätzlich zur Bearbeitung des Falls in der Lage sind.

Lehnt das zweite Gericht die Übernahme der Zuständigkeit ab, oder nimmt es die Zuständigkeit nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen an, verbleibt die Zuständigkeit beim Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, das sie weiterhin ausüben muss.

3. Praktische Aspekte

Wie ermittelt ein Richter, der einen Fall an ein anderes Gericht verweisen möchte, das zuständige Gericht in einem anderen Mitgliedstaat?

Ein Richter kann das zuständige Gericht in einem anderen Mitgliedstaat mit Hilfe des Europäischen Rechtsatlasses für Zivilsachen finden. In dem Rechtsatlas sind die örtlich zuständigen Gerichte in den einzelnen Mitgliedstaaten mit Angaben zur Kontaktaufnahme (Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.) (s. Europäischer Gerichtsatlas/Judicial Atlas) aufgeführt. Die nach Maßgabe der Verordnung zu bestimmenden zentralen Behörden können den Richtern bei der Suche des zuständigen Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat behilflich sein (s. *Kapitel X*).

Wie sollten die Richter miteinander kommunizieren?

Nach Artikel 15 sollten die Gerichte entweder direkt oder über die zentralen Behörden zusammen arbeiten. Es kann für die betreffenden Richter außerordentlich hilfreich sein, sich darüber auszutauschen, ob in einem bestimmten Fall die Erfordernisse für eine Verweisung erfüllt sind und insbesondere, ob eine Verweisung des Falls dem Wohl des Kindes dienen würde. Wenn die beiden Richter sich in einer gemeinsamen Sprache verständigen können, sollten sie nicht zögern, über Telefon oder E-Mail Kontakt zueinander aufzunehmen. Auch andere Formen der modernen Technologie wie Konferenzschaltungen könnten hilfreich sein. Bei Sprachproblemen können die Richter die Hilfe von Dolmetschern und Übersetzern in Anspruch nehmen. Die zentralen Behörden werden die Richter bei diesen Problemen ebenfalls unterstützen können.

Über ihren Wunsch hinaus, die Verfahrensparteien und deren Rechtsberater kontinuierlich zu informieren, werden allein die Richter entscheiden, welche Verfahren und Schutzmaßnahmen im Einzelfall angemessen sind.

Die Gerichte können auch über die zentralen Behörden zusammen arbeiten.

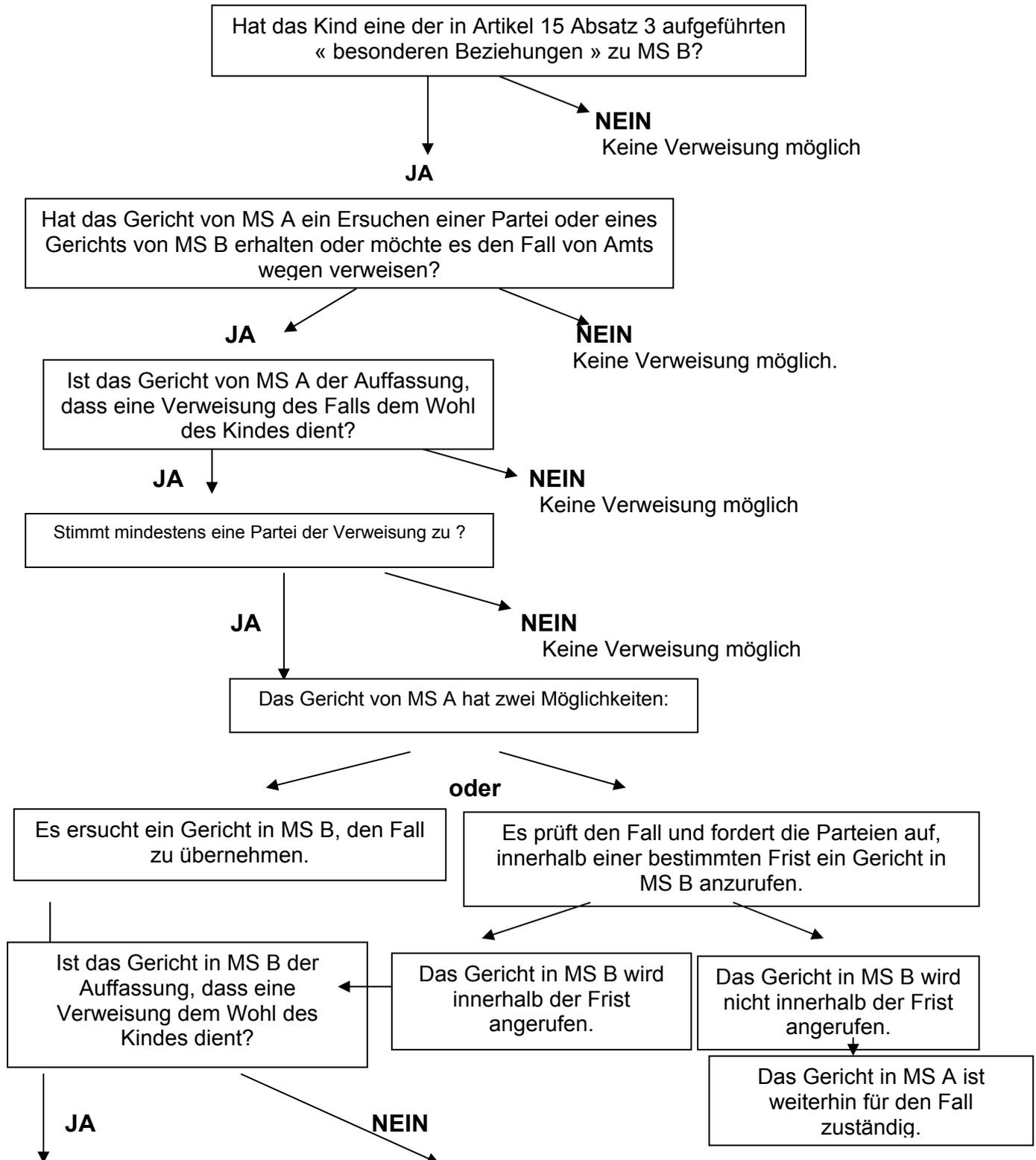
Wer ist für die Übersetzung der einschlägigen Dokumente zuständig?

Fragen im Zusammenhang mit der Übersetzung sind von Artikel 15 nicht erfasst. Die Richter sollten versuchen, eine pragmatische Lösung zu finden, die auf die Erfordernisse und Umstände jedes einzelnen Falles abgestellt ist. Je nachdem, welche verfahrensrechtlichen Vorschriften im ersuchten Mitgliedstaat gelten, kann auf eine Übersetzung verzichtet werden, wenn der Fall an einen Richter verwiesen wird, der die Verfahrenssprache versteht. Ist eine Übersetzung zur Fallbearbeitung nötig, sollte diese auf die wichtigsten Dokumente beschränkt werden. Die zentralen Behörden können auch bei der Bereitstellung informeller Übersetzungen behilflich sein (s. *Kapitel X*).

ARTIKEL 15:

Verweisung an ein Gericht, das den Fall besser beurteilen kann

Wurde ein Gericht in einem Mitgliedstaat ("MS A") mit einem Fall nach den Artikeln 8 bis 14 der Verordnung befasst, kann es diesen an ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat ("MS B") verweisen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:



Das Gericht in MS B übernimmt die
Zuständigkeit innerhalb von sechs
Wochen.

Das Gericht in MS B lehnt die Zuständigkeit ab. Die
Zuständigkeit verbleibt beim Gericht von MS A.

IV. Was geschieht, wenn das gleiche Verfahren in zwei Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird?

Artikel 19
Absatz 2

Es kann vorkommen, dass bei Gerichten in verschiedenen Mitgliedstaaten Verfahren bezüglich der elterlichen Verantwortung für ein Kind wegen desselben Anspruchs anhängig gemacht werden. Dies kann zu parallelen Vorgehensweisen und folglich auch zu der Möglichkeit unvereinbarer Entscheidungen in der gleichen Sache führen.

Artikel 19 Absatz 2 enthält Regeln für den Fall, dass bei Gerichten in verschiedenen Mitgliedstaaten Verfahren anhängig gemacht werden, die

- das gleiche Kind und
- den selben Anspruch betreffen.

Für diesen Fall sieht Artikel 19 Absatz 2 vor, dass das zuerst angerufene Gericht grundsätzlich die Zuständigkeit besitzt. Das später angerufene Gericht setzt das Verfahren aus, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts geklärt ist. Erklärt sich das zuerst angerufene Gericht für zuständig, lehnt das andere Gericht die Zuständigkeit ab. Das später angerufene Gericht kann das Verfahren nur fortsetzen, wenn das zuerst angerufene Gericht zu dem Schluss kommt, dass es nicht zuständig ist oder wenn das zuerst angerufene Gericht beschließt, den Fall nach Artikel 15 an ein anderes Gericht zu verweisen.

Es ist davon auszugehen, dass der Grundsatz des *lis pendens* nur selten bei Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung angewandt werden wird, da das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Regel nur in einem Mitgliedstaat hat, in dem die Gerichte nach der allgemeinen Zuständigkeitsregel (Artikel 8) die Zuständigkeit besitzen.

Durch die Möglichkeit, einen Fall an ein anderes Gericht zu verweisen, trägt die Verordnung zur Vermeidung potenzieller Zuständigkeitskonflikte bei. Deshalb sieht Artikel 15 vor, dass ein Gericht in Ausnahmefällen und unter bestimmten Bedingungen einen Fall oder einen bestimmten Teil des Falls an ein anderes Gericht verweisen kann (*siehe Kapitel III*).

V. Wie kann eine Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden?

Artikel 21, 23 bis 39

Jede Partei kann beantragen, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung über die elterliche Verantwortung anerkannt bzw. nicht anerkannt und für in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar erklärt wird (*“Exequaturverfahren”*).

Der Antrag wird bei dem zuständigen Gericht in dem Mitgliedstaat gestellt, in dem die Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden soll. Die von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck benannten Gerichte sind in der Liste 1 aufgeführt. Das Gericht erklärt unverzüglich, dass die Entscheidung in dem betreffenden Mitgliedstaat vollstreckbar ist. Weder die Person, gegen die die Vollstreckung beantragt wird, noch das Kind sind berechtigt, dem Gericht eventuelle Anmerkungen vorzulegen.

Das Gericht weigert sich, die Entscheidung für vollstreckbar zu erklären, wenn

- dies der öffentlichen Ordnung des Mitgliedstaats, in dem sie beantragt wird, offensichtlich widerspricht;
- die Entscheidung – ausgenommen in dringenden Fällen - ergangen ist, ohne dass das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden;
- der betreffenden Person, die sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt wurde, dass sie sich verteidigen konnte, es sei denn, es wird festgestellt, dass sie mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist;
- eine Person, die behauptet, dass die Entscheidung in ihre elterliche Verantwortung eingreift, nicht die Möglichkeit hatte, gehört zu werden;
- die Entscheidung mit einer späteren Entscheidung unvereinbar ist, die die Bedingungen nach Artikel 23 Absätze e und f erfüllt;
- der Fall die Unterbringung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat betrifft und das in Artikel 56 beschriebene Verfahren nicht eingehalten wurde.

Die Parteien können einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung einlegen. Der Rechtsbehelf wird bei den von den Mitgliedstaaten für diesen Zweck benannten Gerichten eingelegt, die in der Liste 2 aufgeführt sind. Zu diesem Zeitpunkt können beide Parteien dem Gericht eventuelle Anmerkungen vorlegen.

Eine Person, die ein *Exequaturverfahren* beantragt, hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe, wenn ihr diese in ihrem Ursprungsmitgliedstaat gewährt wurde (Artikel 50). Die antragstellende Person kann auch von den zentralen Behörden unterstützt werden. Zu den

Aufgaben der zentralen Behörden wird es gehören, die Träger elterlicher Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über elterliche Verantwortung in einem anderen Mitgliedstaat erwirken wollen, zu informieren und zu unterstützen (Artikel 55 Buchstabe b).

Das vorstehend beschriebene Verfahren wurde aus der Verordnung Brüssel II übernommen. Es gilt für Entscheidungen über elterliche Verantwortung wie das Sorgerecht. Allerdings gibt es zwei Ausnahmefälle, in denen die Verordnung dieses Verfahren nicht vorsieht und wo eine Entscheidung ohne *Exequaturverfahren* anerkannt werden und in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar sein muss. Diese Ausnahmen betreffen das Umgangsrecht (*s. Kapitel VI*) und die Rückgabe des Kindes nach einer Entführung (*s. Kapitel VII*).

VI. Die Vorschriften zum Umgangsrecht

1. Das Umgangsrecht ist nach der Verordnung unmittelbar anzuerkennen und zu vollstrecken

Artikel 40, 41

Eines der Hauptziele der Verordnung ist es, zu gewährleisten, dass ein Kind nach einer Trennung zu allen Trägern elterlicher Verantwortung - auch wenn diese in unterschiedlichen Mitgliedstaaten leben - den Kontakt aufrecht erhalten kann. Die Verordnung wird die Wahrnehmung des grenzüberschreitenden Umgangsrechts erleichtern, indem sie gewährleistet, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung über das Umgangsrecht unmittelbar anerkannt und in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar wird, sofern eine Bescheinigung für die Entscheidung ausgestellt wurde. Diese neue Regelung wirkt sich in zweifacher Hinsicht aus: (a) es ist nicht mehr nötig, ein „Exequaturverfahren“ zu beantragen und (b) es ist nicht mehr möglich, sich der Anerkennung der Entscheidung zu widersetzen. Die Entscheidung muss im Ursprungsmitgliedstaat bescheinigt werden, sofern bestimmte verfahrenstechnische Schutzmaßnahmen eingehalten wurden. Das neue Verfahren hindert Träger elterlicher Verantwortung nicht, zwecks Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung ein Exequaturverfahren nach den entsprechenden Regeln der Verordnung zu beantragen (Artikel 40 Absatz 2) (*s. Kapitel V*).

2. Welche Bereiche des Umgangsrechts sind betroffen?

Das „Umgangsrecht“ umfasst insbesondere das Recht, ein Kind für eine begrenzte Zeit an einen anderen Ort als seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zu bringen (Artikel 2 Absatz 10).

Die neuen Umgangsrechtsregeln gelten für sämtliche Bereiche des Umgangsrechts, unabhängig davon, wem sie zugute kommen. Nach einzelstaatlichem Recht kann das Umgangsrecht dem Elternteil gewährt werden, bei dem das Kind nicht lebt, oder anderen Familienmitgliedern wie Großeltern oder Dritte.

Das „Umgangsrecht“ umfasst sämtliche Formen des Kontakts, einschließlich des Kontakts per Telefon oder per E-Mail, zwischen dem Kind und der anderen Person.

Die neuen Regeln zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen gelten nur für Entscheidungen, in denen das Umgangsrecht eingeräumt wird. Entscheidungen, die einen Antrag auf Umgangsrecht verweigern, hingegen unterliegen den allgemeinen Vorschriften zur Anerkennung von Entscheidungen.

3. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Bescheinigung ausgestellt wird?

Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung über das Umgangsrecht wird in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt, sofern der Richter des Ursprungsmitgliedstaats für die von ihm getroffene Entscheidung eine Bescheinigung ausgestellt hat. Die Bescheinigung gewährleistet, dass während des Verfahrens im Ursprungsmitgliedstaat bestimmte verfahrenstechnische Schutzmaßnahmen eingehalten wurden.

Artikel 40, 41
und Anhang III

Der Richter des Ursprungsmitgliedstaats stellt die Bescheinigung aus, nachdem er sich vergewissert hat, dass die nachstehenden Schutzmaßnahmen eingehalten wurden:

- alle betroffenen Parteien hatten Gelegenheit, gehört zu werden;
- das Kind hatte die Möglichkeit, gehört zu werden, sofern eine Anhörung nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht erschien;
- im Fall eines Versäumnisverfahrens wurde das verfahrenseinleitende Schriftstück der Partei, die sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt, dass sie ihre Verteidigung vorbereiten konnte; für den Fall, dass diese Bedingungen bei der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nicht eingehalten wurden, wurde dennoch festgestellt, dass die Person mit der Entscheidung eindeutig einverstanden ist.

Der Richter des Ursprungsmitgliedstaats stellt die Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang III in der Sprache aus, in der die Entscheidung abgefasst ist. Aus der Bescheinigung geht nicht nur hervor, ob die vorgenannten verfahrenstechnischen Schutzmaßnahmen eingehalten wurden; es enthält auch praktische Informationen, die die Vollstreckung der Entscheidung erleichtern sollen (z.B. Name und Anschrift der Träger der elterlichen Verantwortung und des betroffenen Kindes, Vereinbarungen bezüglich des Umgangsrechts, besondere Verpflichtungen des umgangsberechtigten Elternteils oder des Elternteils, bei dem das Kind lebt, sowie Beschränkungen des Umgangsrechts). Die Gesamtheit der in der Bescheinigung genannten Verpflichtungen bezüglich des Umgangsrechts sind den neuen Vorschriften zufolge im Prinzip unmittelbar vollstreckbar.

Zwar gibt es in der Verordnung noch keine Vorschrift bezüglich der Aufnahme der Gründe, aus denen einem Kind nicht die Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden, in die richterliche Entscheidung; es ist aber denkbar, dass Richter der Auffassung sind, ein derartiges Vorgehen könnte sich bewähren.

Wenn die verfahrenstechnischen Schutzmaßnahmen nicht eingehalten wurden, wird die Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat nicht unmittelbar anerkannt und für vollstreckbar erklärt; in diesem Fall müssen die Parteien ein *Exequaturverfahren* beantragen (s. Kapitel V).

4. Wann stellt der Richter des Ursprungsmitgliedstaats die Bescheinigung aus?

Artikel 41 Absätze
1 und 3

Der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung hängt davon ab, ob das Umgangsrecht zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung ergeht, einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist oder nicht.

(a) Das Umgangsrecht weist einen grenzüberschreitenden Bezug auf.

Weist das Umgangsrecht zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung einen grenzüberschreitenden Bezug auf (z.B. weil ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat hat oder beabsichtigt, ihn in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen), stellt der Richter die Bescheinigung von Amts wegen (*“ex officio”*) aus, sobald die Entscheidung vollstreckbar oder vorläufig vollstreckbar wird.

Im nationalen Recht zahlreicher Mitgliedstaaten ist vorgesehen, dass Entscheidungen über die elterliche Verantwortung ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs von Rechts wegen „vollstreckbar“ sind. Sieht das nationale Recht nicht vor, dass eine Entscheidung über das Umgangsrecht ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs von Rechts wegen vollstreckbar ist, kann der Richter des Ursprungsmitgliedstaats die Entscheidung für vollstreckbar erklären. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Vollstreckung einer Entscheidung durch das Einlegen von Rechtsbehelfen verzögert wird.

(b) Das Umgangsrecht weist keinen grenzüberschreitenden Bezug auf

Gibt es zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung keinen Hinweis darauf, dass das Umgangsrecht grenzüberschreitend ausgeübt werden wird, ist der Richter nicht verpflichtet, die Bescheinigung auszustellen. Lassen die Umstände des Falles allerdings erkennen, dass das Umgangsrecht aller Voraussicht nach einen grenzüberschreitenden Bezug aufweisen wird, könnte es sich für die Richter bewähren, die Bescheinigung zeitgleich mit der Entscheidung auszustellen. Dies könnte beispielsweise angezeigt sein, wenn das Gericht nahe an der Grenze zu einem anderen Mitgliedstaat liegt oder die Träger elterlicher Verantwortung unterschiedlicher Herkunft sind.

Wird der Fall erst zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Fall mit grenzüberschreitendem Bezug, z.B. weil einer der Träger elterlicher Verantwortung in einen anderen Mitgliedstaat umgezogen ist, kann eine der Parteien beim Gericht des Ursprungsstaats, das die Entscheidung erlassen hat, eine Bescheinigung beantragen.

5. Kann gegen die Ausstellung einer Bescheinigung ein Rechtsbehelf eingelegt werden?

Artikel 43 und
Erwägungsgrund 24

Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden. Wenn der Richter des Ursprungsstaats sich beim Ausstellen der Bescheinigung geirrt hat und diese die Entscheidung nicht richtig wiedergibt, kann beim Gericht des Ursprungsstaats ein Antrag auf Berichtigung der Bescheinigung gestellt werden. In diesem Fall ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend.

6. Welche Auswirkungen hat die Bescheinigung?

Artikel 41 Absatz 1
und Artikel 45

Eine Entscheidung über das Umgangsrecht, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, wird in einem anderen Mitgliedstaat unmittelbar anerkannt und kann dort vollstreckt werden.

Wurde für die Entscheidung über das Umgangsrecht eine Bescheinigung ausgestellt, kann der umgangsberechtigte Elternteil beantragen, dass die Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat ohne *Exequaturverfahren* anerkannt und vollstreckt wird. Außerdem darf die andere Partei sich der Anerkennung der Entscheidung nicht widersetzen. Damit gelten die Gründe für die Nicht-Anerkennung nach Artikel 23 für diese Entscheidungen nicht.

Eine Partei, die die Vollstreckung des Umgangsrechts in einem anderen Mitgliedstaat beantragen möchte, muss eine Abschrift der Entscheidung und der Bescheinigung vorlegen. Mit Ausnahme von Punkt 12, der die praktischen Vereinbarungen für die Ausübung des Umgangsrechts betrifft, braucht die Bescheinigung nicht übersetzt zu werden.

Durch die Bescheinigung wird sichergestellt, dass die Entscheidung in dem anderen Mitgliedstaat wie eine dort zum Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung ergangene Entscheidung behandelt wird.

Artikel 44 und
47

Die Tatsache, dass eine Entscheidung unmittelbar anerkannt und in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden kann, bedeutet, dass sie wie eine „nationale“ Entscheidung anzuerkennen und unter den gleichen Bedingungen wie eine in diesem

Mitgliedstaat ergangene Entscheidung zu vollstrecken ist. Wenn sich eine der Parteien nicht an die Entscheidung über das Umgangsrecht hält, kann die andere Partei bei den Behörden im Vollstreckungsmitgliedstaat die Vollstreckung der Entscheidung beantragen. Das Vollstreckungsverfahren wird nicht durch diese Verordnung geregelt; es unterliegt dem nationalen Recht (s. *Kapitel VIII*).

7. Die Befugnis der Gerichte im Vollstreckungsmitgliedstaat, die praktischen Modalitäten für die Ausübung des Umgangsrechts festzulegen

Artikel 48

Die Vollstreckung kann erschwert bzw. unmöglich gemacht werden, wenn die Entscheidung keine oder unzureichende Informationen zu den Modalitäten des Umgangsrechts enthält. Um zu gewährleisten, dass das Umgangsrecht in derartigen Situationen dennoch vollstreckt werden kann, sieht die Verordnung vor, dass die Gerichte des Vollstreckungsmitgliedstaats die praktischen Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts festlegen können, sofern der Wesensgehalt der Entscheidung unberührt bleibt.

Artikel 48 sieht nicht vor, dass der Vollstreckungsmitgliedstaat das für die Hauptsache zuständige Gericht wird. Die nach dieser Bestimmung festgelegten praktischen Modalitäten treten außer Kraft, sobald ein für die Hauptsache zuständiges Gericht des Mitgliedstaats eine Entscheidung erlassen hat.

VII. Die Vorschriften zur Kindesentführung

Artikel 10, 11, 40, 42, 55

Das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Übereinkommen von 1980/the 1980 Hague Convention”), das alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben, wird auch weiterhin die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten regeln. Allerdings wird das Übereinkommen durch einige Bestimmungen der Verordnung ergänzt, die bei Fällen der Kindesentführung zwischen den Mitgliedstaaten gelten. Die Vorschriften der Verordnung haben Vorrang vor den Vorschriften des Übereinkommens was die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten in den von der Verordnung erfassten Bereichen angeht.

Die Verordnung zielt darauf, Kindesentführung durch einen Elternteil zwischen Mitgliedstaaten zu verhindern; findet sie aber trotzdem statt, soll die sofortige Rückkehr des Kindes an seinen Ursprungsmitgliedstaat gewährleistet werden. Für die Zwecke der Verordnung umfasst der Ausdruck “Kindesentführung” sowohl das widerrechtliche Verbringen als auch das widerrechtliche Zurückhalten eines Kindes (Artikel 2 Absatz 11). Die nachstehenden Ausführungen gelten für das widerrechtliche Verbringen ebenso wie für das widerrechtliche Zurückhalten eines Kindes.

Wird ein Kind aus einem Mitgliedstaat (Ursprungsmitgliedstaat) in einen anderen Mitgliedstaat (ersuchter Mitgliedstaat) entführt, stellt die Verordnung sicher, dass die Zuständigkeit für die Sorgerechtsentscheidung ungeachtet der Entführung bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats verbleibt. Nachdem ein Antrag auf Rückgabe des Kindes bei einem Gericht im ersuchten Mitgliedstaat gestellt wurde, wendet dieses Gericht das Haager Übereinkommen von 1980 mit den Ergänzungen der Verordnung an. Entscheidet das Gericht des ersuchten Mitgliedstaats, dass das Kind nicht zurückgegeben werden soll, übermittelt es dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats unverzüglich eine Abschrift seiner Entscheidung. Auf Antrag einer Partei kann dieses Gericht eine Sorgerechtsfrage prüfen. Erlässt das Gericht eine Entscheidung, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet ist, wird diese Entscheidung unmittelbar anerkannt und kann in dem ersuchten Mitgliedstaat ohne *Exequaturverfahren* vollstreckt werden. (S. *Schaubild S. 40*)

Die wichtigsten Grundsätze der neuen Vorschriften zur Kindesentführung

1. Die Zuständigkeit verbleibt bei den Gerichten des Ursprungsmitgliedstaats (s. *Schaubild S. 31*).
2. Die Gerichte des ersuchten Mitgliedstaats gewährleisten die sofortige Rückgabe des Kindes (s. *Schaubild S. 35*).
3. Entscheidet das Gericht des ersuchten Mitgliedstaats, dass das Kind nicht zurückgegeben werden soll, muss es dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats unverzüglich eine Abschrift seiner Entscheidung übermitteln. Die beiden Gerichte arbeiten zusammen (s. *Schaubild S. 40*)

4. Entscheidet das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, dass das Kind zurückgegeben werden soll, ist kein *Exequaturverfahren* für diese Entscheidung erforderlich; die Entscheidung kann in dem ersuchten Mitgliedstaat unmittelbar vollstreckt werden (s. Schaubild S. 40).
5. Die zentralen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats und des ersuchten Mitgliedstaats arbeiten zusammen und unterstützen die Gerichte bei ihrer Arbeit.

Es ist generell daran zu erinnern, dass aufgrund der Vielschichtigkeit und der Art der Themen, die in den verschiedenen internationalen Instrumenten auf dem Gebiet der Kindesentführung angesprochen werden, fachspezifisch ausgebildete Richter erforderlich sind. Die Gerichtsorganisation fällt zwar nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung, es ist aber unumstritten, dass diejenigen Mitgliedstaaten, die die Zuständigkeit für Fälle nach dem Haager Übereinkommen von 1980 auf wenige Gerichte und Richter konzentriert haben, auf positive Erfahrungen, bessere Qualität und größere Effizienz verweisen können.

Um Kindesentführung durch einen Elternteil zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern, gewährleistet Artikel 10, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor der Entführung hatte (Ursprungsmitgliedstaat), auch nach der Entführung für die Hauptsache des Falls zuständig sind. Die Zuständigkeit kann den Gerichten des neuen Mitgliedstaats (der ersuchte Mitgliedstaat) nur unter sehr strengen Bedingungen übertragen werden (*s. Schaubild S. 31*).

Die Verordnung sieht die Zuweisung der gerichtlichen Zuständigkeit an die Gerichte des ersuchten Mitgliedstaats nur in zwei Fällen vor:

Situation 1

Das Kind hat einen gewöhnlichen Aufenthalt in dem ersuchten Mitgliedstaat erworben.

und

alle sorgeberechtigten Personen, Behörden oder sonstige Stellen haben der Entführung zugestimmt.

ODER

Situation 2

Das Kind hat einen gewöhnlichen Aufenthalt in dem ersuchten Mitgliedstaat erworben und hält sich seit mindestens einem Jahr in diesem Mitgliedstaat auf, nachdem die sorgeberechtigte Person den Aufenthaltsort des Kindes kannte oder hätte kennen müssen

und

das Kind hat sich in seiner neuen Umgebung eingelebt

und zusätzlich ist mindestens einer der folgenden Bedingungen erfüllt:

innerhalb des Jahres, nachdem der zurück gebliebene Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes kannte oder hätte kennen müssen, wurde kein Antrag auf Rückgabe des Kindes gestellt;

ein auf Rückgabe gestellter Antrag wurde zurückgezogen, und innerhalb des Jahres wurde kein neuer Antrag gestellt;

das Gericht in dem ersuchten Mitgliedstaat hat entschieden, die Rückgabe des Kindes abzulehnen und die Gerichte beider Mitgliedstaaten haben die nach Artikel 11 Absatz 6 erforderlichen Schritte unternommen, der Fall wurde aber nach Maßgabe von Artikel 11 Absatz 7 abgeschlossen, weil die Parteien die Anträge nicht binnen drei Monaten ab Zustellung der Mitteilung eingereicht haben;

das zuständige Gericht des Ursprungsmitgliedstaats hat eine Sorgerechtsentscheidung erlassen, in der die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet wird.

2. Vorschriften zur Gewährleistung der sofortigen Rückgabe des Kindes

Artikel 11 Absätze 1 bis 5

Wenn bei den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Rückgabe eines Kindes nach Maßgabe des Haager Übereinkommens von 1980 beantragt wird, werden die Vorschriften des Übereinkommens ergänzt durch Artikel 11 Absätze 1 bis 5 der Verordnung angewandt (s. *Schaubild S. 35*). In diesem Zusammenhang ist es vielleicht hilfreich für den Richter, die entsprechende Rechtsprechung nach diesem Übereinkommen, die in der Datenbank INCADAT der Haager Konferenz für internationales Privatrecht einsehbar ist, zu konsultieren. Darüber hinaus können auch die Begründung oder der Leitfaden zum Übereinkommen nützlich sein (s. Website der Haager Konferenz für internationales Privatrecht/[The Hague Conference on Private International Law](#)).

2.1. Das Gericht entscheidet, ob nach Definition der Verordnung eine Entführung vorliegt (Artikel 2 Absatz 11 Buchstaben a und b)

Der Richter wird zunächst feststellen, ob es sich um „widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten“ im Sinn der Verordnung handelt. Die Definition nach Artikel 2 Absatz 11 lehnt sich stark an die Definition des Haager Übereinkommens von 1980 an (Artikel 3); sie umfasst das Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes sowie die Verletzung des Sorgerechts, das nach dem Recht des Mitgliedstaats besteht, in dem das Kind vor der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Allerdings ergänzt die Verordnung, dass von einer gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts auszugehen ist, wenn einer der Träger der elterlichen Verantwortung nicht ohne die Zustimmung des anderen Trägers der elterlichen Verantwortung über den Aufenthaltsort des Kindes bestimmen kann. Nach der Verordnung liegt somit beim Verbringen eines Kindes von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat ohne Zustimmung der zuständigen Person eine Entführung vor. Ist die Verbringung nach nationalem Recht rechtmäßig, kann Artikel 9 der Verordnung zur Anwendung kommen.

2.2. Das Gericht ordnet die Rückgabe des Kindes an, wenn der Schutz des Kindes im Ursprungsmitgliedstaat gewährleistet werden kann (Artikel 11 Absatz 4)

Die Verordnung verstärkt den Grundsatz, dass das Gericht die sofortige Rückgabe des Kindes anordnen kann, indem die Ausnahmen nach Artikel 13 Buchstabe B des Haager Übereinkommens von 1980 auf ein striktes Minimum beschränkt werden. Diesem Grundsatz zufolge ist das Kind zurückzugeben, wenn sein Schutz im Ursprungsmitgliedstaat gewährleistet werden kann.

Nach Artikel 13 Buchstabe b des Haager Übereinkommens von 1980 ist das Gericht nicht verpflichtet, die Rückgabe anzuordnen, wenn damit die Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt. Die Verordnung geht einen Schritt weiter, indem sie die Verpflichtung, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, auf Fälle ausweitet, bei denen die

Gefahr eines derartigen Schadens für das Kind gegeben sein könnte, bei denen allerdings feststeht, dass die Behörden des Ursprungsmitgliedstaats entsprechende Vorkehrungen getroffen haben oder treffen, um den Schutz des Kindes nach der Rückgabe zu gewährleisten.

Das Gericht muss dies auf der Grundlage der fallrelevanten Tatsachen prüfen. Es reicht nicht aus, dass es im Ursprungsmitgliedstaat Verfahren zur Gewährleistung des Schutzes des Kindes gibt, sondern es muss geprüft werden, ob die Behörden im Ursprungsmitgliedstaat konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes des betreffenden Kindes ergriffen haben.

Es wird in der Regel schwierig sein für den Richter, den Sachverhalt im Ursprungsmitgliedstaat einzuschätzen. Die zentralen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats werden bei der Einschätzung, ob in diesem Land Schutzmaßnahmen ergriffen wurden und ob diese den Schutz des Kindes nach seiner Rückgabe angemessen gewährleisten werden, eine entscheidende Rolle spielen (*siehe Kapitel X*).

2.3. Das Kind und die beantragende Partei haben die Möglichkeit, gehört zu werden Artikel 11 Absätze 2 und 5

Die Verordnung verstärkt das Recht des Kindes, während des Verfahrens gehört zu werden. Das Gericht muss dem Kind die Möglichkeit geben, gehört zu werden, sofern dies nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht erscheint. (*siehe Kapitel IX*).

Das Gericht kann die Rückgabe des Kindes nicht verweigern, wenn der Person, die die Rückgabe des Kindes beantragt hat, nicht die Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden. Angesichts der strikten Frist ist die Anhörung so rasch und effizient wie möglich durchzuführen. Zu diesem Zweck können die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (“the Evidence Regulation”) herangezogen werden. Diese am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Verordnung erleichtert die Zusammenarbeit zwischen Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten bei der Beweisaufnahme in familienrechtlichen Angelegenheiten. Ein Gericht kann das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats ersuchen, die Beweisaufnahme durchzuführen, oder es kann die Beweisaufnahme unmittelbar in dem anderen Mitgliedstaat durchführen. Da das Gericht innerhalb von sechs Wochen über die Rückgabe des Kindes zu entscheiden hat, muss das Ersuchen unverzüglich, d.h. zum größten Teil innerhalb der in Artikel 10 Absatz 1 der Beweisaufnahme-Verordnung festgelegten allgemeinen Frist von 90 Tagen, erledigt werden. Der in Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung vorgeschlagene Rückgriff auf Video- und Tele-Konferenzen könnte sich bei der Beweisaufnahme in diesen Fällen als besonders hilfreich erweisen.

2.4. Das Gericht erlässt innerhalb von sechs Wochen eine Entscheidung Artikel 11 Absatz 3

Das Gericht wendet die zügigsten Verfahren des nationalen Rechts an und erlässt eine Entscheidung spätestens sechs Wochen nach seiner Befassung mit dem Antrag (*es ist vorgesehen, einen Link zu einer Liste der in den Mitgliedstaaten verfügbaren Verfahren hinzuzufügen*). Ein Abweichen von dieser Frist ist nur aufgrund außergewöhnlicher Umstände möglich.

Aus Artikel 11 Absatz 3 geht nicht hervor, dass Entscheidungen, die die Rückgabe des Kindes anordnen und die innerhalb von sechs Wochen zu erlassen sind, innerhalb des gleichen Zeitraums vollstreckbar sein müssen. Allerdings wäre dies die einzige Auslegung, mit der das Ziel, die sofortige Rückgabe des Kindes innerhalb des strikten Zeitrahmens sicherzustellen, tatsächlich realisiert werden könnte. Dieses Ziel könnte unterminiert werden, wenn nach nationalem Recht Rechtsmittel gegen eine Rückgabe-Anordnung eingelegt werden können und in der Zwischenzeit die Vollstreckbarkeit der Entscheidung ausgesetzt wird, ohne dass eine Frist für das Rechtsmittelverfahren festgelegt wird.

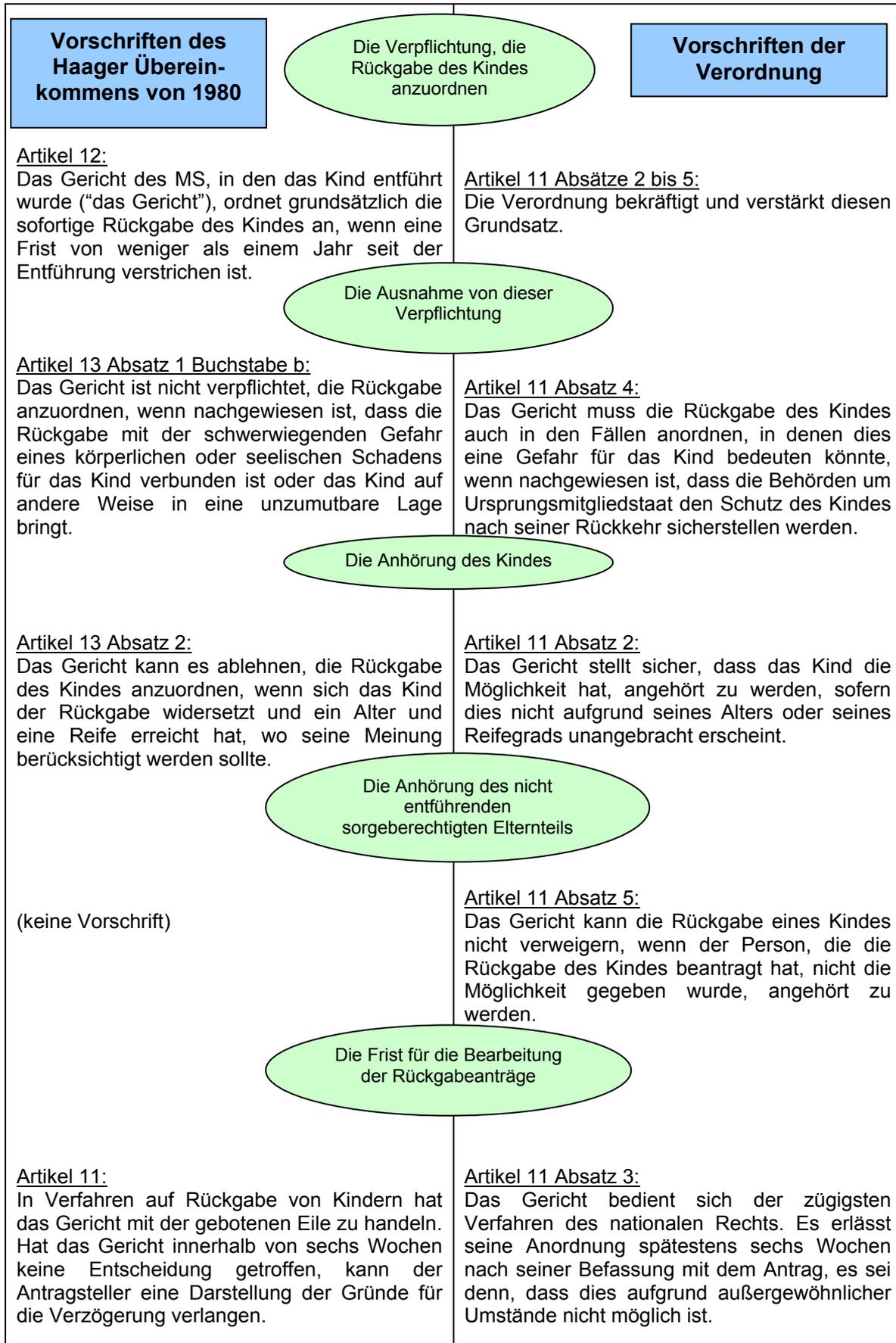
Aus diesen Gründen sollten die nationalen Rechtsvorschriften sicherstellen, dass eine innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen ergangene Rückgabe-Anordnung „vollstreckbar“ ist. Die Art und Weise, wie dieses Ziel zu erreichen ist, ist einzelstaatlich zu regeln. Verschiedene Verfahren sind in diesem Zusammenhang denkbar, z.B.

- (a) Das nationale Recht schließt die Möglichkeit aus, gegen eine Entscheidung, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, Rechtsmittel einzulegen;
- (b) Das nationale Recht sieht zum einen die Möglichkeit des Rechtsmittelverfahrens vor und zum anderen, dass eine Entscheidung, in der die Rückgabe angeordnet wird, vollstreckbar ist, auch wenn ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig ist;
- (c) In den Fällen, in denen das nationale Recht die Möglichkeit eines Rechtsbehelfsverfahrens vorsieht und die Vollstreckbarkeit der Entscheidung aussetzt, sollten die Mitgliedstaaten Verfahren zur Gewährleistung einer beschleunigten Berufungsverhandlung einführen, damit die Sechs-Wochen-Frist eingehalten werden kann.

Die vorstehend beschriebenen Verfahren sollten *mutatis mutandis* auch bei Entscheidungen, in denen die Nicht-Rückgabe angeordnet wird, angewandt werden, um die Gefahr parallel laufender Verfahren und widersprüchlicher Entscheidungen möglichst gering zu halten. Ansonsten könnte es zu einer Situation kommen, in der eine Partei gegen eine knapp vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist ergangene Entscheidung, in der die Nicht-Rückgabe angeordnet ist, Rechtsmittel einlegt und gleichzeitig das zuständige Gericht des Ursprungsmitgliedstaats um Prüfung des Falls ersucht.

Die Rückgabe des Kindes

NB: Die Vorschriften der Verordnung (Artikel 11 Absätze 2 bis 5) haben Vorrang vor den entsprechenden Vorschriften des Übereinkommens.



3. Was geschieht, wenn das Gericht die Rückgabe des Kindes ablehnt?

Artikel 11 Absätze 6 und 7

Das zuständige Gericht übermittelt dem zuständigen Gericht im Ursprungsmitgliedstaat eine Abschrift der Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen.

Angesichts der strikten Auflagen nach Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 und nach Artikel 11 Absätze 2 bis 5 der Verordnung werden die Gerichte in der großen Mehrheit der Fälle zu Gunsten der Rückgabe des Kindes entscheiden.

Für die Ausnahmefälle, in denen ein Gericht die Rückgabe eines Kindes nach Artikel 13 des Haager Übereinkommens von 1980 ablehnt, sieht die Verordnung in Artikel 11 Absätze 6 und 7 eine Sonderregelung vor.

Danach hat ein Gericht, das entschieden hat, die Rückgabe abzulehnen, eine Abschrift dieser Entscheidung und die entsprechenden Unterlagen an das zuständige Gericht im Ursprungsmitgliedstaat zu übermitteln. Diese Übermittlung kann entweder direkt von Gericht zu Gericht erfolgen oder über die zentralen Behörden in den beiden Mitgliedstaaten. Das Gericht im Ursprungsmitgliedstaat muss die Unterlagen innerhalb eines Monats nach Erlass der Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, erhalten.

Das Gericht im Ursprungsmitgliedstaat muss die Parteien von der Mitteilung in Kenntnis setzen und sie einladen, binnen drei Monaten ab Zustellung der Mitteilung Anträge gemäß dem nationalen Recht beim Gericht einzureichen, damit das Gericht die Frage des Sorgerechts prüfen kann.

Reichen die Parteien innerhalb der Drei-Monats-Frist keine Anträge bei dem Gericht ein, schließt das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats den Fall ab.

Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats prüft den Fall, wenn mindestens eine der Parteien einen entsprechenden Antrag einreicht. Zwar sieht die Verordnung für dieses Vorgehen keine Frist vor, Ziel sollte es aber sein, möglichst schnell zu einer Entscheidung zu kommen.

Welchem Gericht ist die Entscheidung über die Ablehnung der Rückgabe zu übermitteln?

Die Entscheidung über die Ablehnung der Rückgabe und die dazu gehörenden Unterlagen sind dem Gericht zu übermitteln, das für die Hauptsache des Falls zuständig ist.

Wenn ein Gericht in dem Mitgliedstaat vorher eine das fragliche Kind betreffende Entscheidung erlassen hat, sind die Unterlagen im Prinzip diesem Gericht zu übermitteln. Ist keine Entscheidung ergangen, sind die Unterlagen an das nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zuständige Gericht zu schicken, d.h. in den meisten Fällen dorthin, wo das

Kind vor seiner Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei der Suche nach dem zuständigen Gericht in dem anderen Mitgliedstaat kann der Europäische Rechtsatlas für Zivilsachen hilfreich sein (Europäischer Gerichtsatlas/Judicial Atlas). Die nach Maßgabe der Verordnung bestimmten zentralen Behörden können den Richtern bei der Suche des zuständigen Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat ebenfalls behilflich sein (s. *Kapitel IX*).

Welche Unterlagen sind zu übermitteln und in welcher Sprache?

Artikel 11 Absatz 6 sieht vor, dass das Gericht, das entschieden hat, die Rückgabe abzulehnen, eine Abschrift seiner Entscheidung und der „entsprechenden Unterlagen, insbesondere eine Niederschrift der Anhörung“ zu übermitteln hat. Es liegt im Ermessen des Richters, der die Entscheidung erlassen hat, einzuschätzen, welche Unterlagen für seine Entscheidung relevant sind. Zu diesem Zweck gibt der Richter einen sachlichen Überblick über die wichtigsten Elemente des Falls und weist auf die Faktoren hin, die seine Entscheidung beeinflusst haben. Normalerweise zählen dazu auch die Unterlagen, auf die sich der Richter bei seiner Entscheidung gestützt hat, einschließlich möglicher Berichte von Sozialbehörden über die Situation des Kindes. Das andere Gericht muss die Unterlagen binnen eines Monats nach Erlass der Entscheidung erhalten.

Fragen im Zusammenhang mit der Übersetzung sind von Artikel 11 Absatz 6 nicht erfasst. Die Richter sollten versuchen, eine pragmatische Lösung zu finden, die auf die Erfordernisse und Umstände jedes einzelnen Falles abgestellt ist. Je nachdem, welche verfahrensrechtlichen Vorschriften im ersuchten Mitgliedstaat gelten, kann auf eine Übersetzung verzichtet werden, wenn der Fall an einen Richter verwiesen wird, der die Verfahrenssprache versteht. Ist eine Übersetzung dennoch erforderlich, sollte diese auf die wichtigsten Dokumente beschränkt werden. Die zentralen Behörden können auch bei der Bereitstellung informeller Übersetzungen behilflich sein. Ist es nicht möglich, die Übersetzung innerhalb der Frist von einem Monat fertig zu stellen, sollte sie im Ursprungsmitgliedstaat angefertigt werden.

4. Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats ist für die Hauptsache des Falls zuständig

Artikel 11 Absatz 7,
Artikel 42

Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats, das eine Entscheidung nach Artikel 11 Absatz 7 erlässt, ist für die Hauptsache des Falls zuständig. Seine Zuständigkeit ist damit nicht auf Sorgerechtsentscheidungen beschränkt, sondern es kann auch Entscheidungen zum Umgangsrecht erlassen. Der Richter sollte grundsätzlich in der Position sein, in der er gewesen wäre, wenn der entführende Elternteil das Kind nicht entführt hätte sondern stattdessen das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats angerufen und die Änderung einer früheren Sorgerechtsentscheidung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes beantragt hätte.

Es ist denkbar, dass der Elternteil, der die Rückgabe des Kindes beantragt, nicht den gleichen Wohnsitz hatte wie das Kind vor der Entführung oder sogar, dass diese Person einer Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in den anderen Mitgliedstaat bei entsprechender Anpassung ihres Besuchsrechts zugestimmt hätte.

5. Das Verfahren vor dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats

Artikel 42

Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats sollte bei der Prüfung des Falls einige verfahrenstechnische Vorschriften beachten. Das Einhalten dieser Vorschriften wird es dem Gericht des Ursprungsmitgliedstaats später ermöglichen, die in Artikel 42 Absatz 2 genannte Bescheinigung auszustellen

Der Richter des Ursprungsmitgliedstaats sollte sicherstellen, dass

alle Parteien die Möglichkeit hatten, gehört zu werden;

das Kind die Möglichkeit hatte, gehört zu werden, sofern eine Anhörung nicht aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangebracht erschien;

er beim Erlass seiner Entscheidung die Gründe und Beweismittel berücksichtigt hat, die der Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, zugrunde liegen.

Praktische Aspekte

Wie kann der Richter des Ursprungsmitgliedstaats die Gründe berücksichtigen, die der Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, zugrunde liegen ?

Damit der Richter des Ursprungsmitgliedstaats die Gründe und Beweismittel, die der Entscheidung betreffend die Ablehnung der Rückgabe zugrunde liegen, angemessen berücksichtigen kann, muss eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Richtern eingerichtet werden. Wenn die beiden Richter sich in einer gemeinsamen Sprache verständigen können, sollten sie nicht zögern, über Telefon oder E-Mail Kontakt zueinander aufzunehmen. Bei sprachlichen Problemen können auch die zentralen Behörden den Richtern behilflich sein (*s. Kapitel X*).

Welche Möglichkeit gibt es, um den entführenden sorgeberechtigten Elternteil und das Kind anzuhören, wenn sie in dem anderen Mitgliedstaat bleiben?

Da der entführende sorgeberechtigte Elternteil und das entführte Kind aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in den Ursprungsmitgliedstaat reisen werden, um am Gerichtsverfahren teilzunehmen, muss ihre Beweisaufnahme in dem Mitgliedstaat, in dem sie sich befinden, durchgeführt werden können. Zu diesem Zweck können die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 (die Beweisaufnahme-Verordnung/the Evidence Regulation) herangezogen werden. Diese am 1. Januar 2004 in Kraft getretene Verordnung erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten bei der Beweisaufnahme in familienrechtlichen Angelegenheiten. Ein Gericht kann das zuständige Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Beweisaufnahme ersuchen, oder es kann die Beweisaufnahme unmittelbar in dem anderen Mitgliedstaat durchführen. Die Verordnung schlägt den Einsatz von Video- oder Telekonferenzen im Rahmen der Beweisaufnahme vor.

Die Tatsache, dass Kindesentführung in einigen Mitgliedstaaten als Straftat geahndet wird, sollte ebenfalls berücksichtigt werden. Diese Mitgliedstaaten sollten durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der entführende sorgeberechtigte Elternteil an der Gerichtsverhandlung im Ursprungsmitgliedstaat teilnehmen kann, ohne dass ihm strafrechtliche Sanktionen drohen. Auch hier könnte eine Lösung in den Bestimmungen der Beweismittel-Verordnung gefunden werden. Eine andere Lösung könnte darin bestehen, spezielle Bestimmungen zur Gewährleistung des freien Verkehrs in den und aus dem Ursprungsmitgliedstaat einzuführen, um die persönliche Teilnahme des Elternteils, der das Kind entführt hat, an der Gerichtsverhandlung in diesem Staat zu erleichtern.

Erlässt das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Entscheidung, in der die Rückgabe des Kindes nicht angeordnet ist, ist der Fall abzuschließen. In diesem Fall wird die Zuständigkeit, in der Hauptsache zu entscheiden, den Gerichten des Mitgliedstaats zugewiesen, in den das Kind entführt worden ist (*s. Schaubilder S. 35 und 40*).

Wenn hingegen das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Entscheidung erlässt, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet ist, wird diese Entscheidung unmittelbar anerkannt und im anderen Mitgliedstaat vollstreckbar, sofern eine Bescheinigung für diese Entscheidung ausgestellt wurde (*s. Punkt 5 und Schaubild S. 40*).

6. Die Abschaffung des Exequaturverfahrens für eine Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet ist

Artikel 40 und 42

Wie in Punkt 2 beschrieben wendet ein Gericht, das mit einem Antrag auf Rückgabe eines Kindes gemäß des Haager Übereinkommens von 1980 befasst ist, die Vorschriften des Übereinkommens ergänzt durch Artikel 11 der Verordnung an. Entscheidet das ersuchte Gericht, die Rückgabe des Kindes abzulehnen, hat das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats das letzte Wort in der Frage, ob das Kind zurückzugeben ist oder nicht.

Erlässt das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats eine Entscheidung, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, muss möglichst unverzüglich sichergestellt werden, dass diese Entscheidung rasch im anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden kann. Zu diesem

Zweck sieht die Verordnung vor, dass derartige Entscheidungen unmittelbar anerkannt und im anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden können, wenn eine Bescheinigung für die Entscheidung ausgestellt wurde. Diese neue Regelung wirkt sich in zweifacher Hinsicht aus: (a) es ist nicht mehr nötig, ein „Exequaturverfahren“ zu beantragen und (b) es ist nicht mehr möglich, sich der Anerkennung der Entscheidung zu widersetzen. Die Bescheinigung wird ausgestellt, wenn die unter Punkt 4 genannten verfahrenstechnischen Auflagen eingehalten wurden.

Der Richter des Ursprungsmitgliedstaats stellt die Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts in Anhang IV in der Sprache aus, in der die Entscheidung abgefasst ist. Darüber hinaus füllt der Richter die anderen Punkte im Anhang aus, einschließlich der Frage, ob die Entscheidung zum Zeitpunkt ihres Erlasses im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist.

Das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats stellt die Bescheinigung im Prinzip aus, nachdem die Entscheidung „vollstreckbar“ wird; d.h., dass die Rechtsmittelfrist in der Regel abgelaufen ist. Allerdings handelt es sich hier nicht um eine absolute Regel, und das Gericht des Ursprungsmitgliedstaats kann – wenn es dies für nötig hält - die Entscheidung ungeachtet aller Rechtsmittelverfahren für vollstreckbar erklären. Die Verordnung weist dem Richter dieses Recht zu, auch wenn diese Möglichkeit im nationalen Recht nicht vorgesehen ist. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Vollstreckung einer Entscheidung durch das Einlegen von Rechtsbehelfen hinausgezögert wird.

Artikel 43 und
Erwägungsgrund 24

Gegen die Ausstellung einer Bescheinigung kann kein Rechtsbehelf eingelegt werden. Wenn der Richter des Ursprungsstaats sich beim Ausstellen der Bescheinigung geirrt hat und diese die Entscheidung nicht richtig wiedergibt, kann beim Gericht des Ursprungsstaats ein Antrag auf Berichtigung gestellt werden. In diesem Fall ist das Recht des Ursprungsmitgliedstaats maßgebend. Die Partei, die die Vollstreckung der Entscheidung, in der die Rückgabe des Kindes angeordnet ist, erwirken will, hat eine Abschrift der Entscheidung und der Bescheinigung vorzulegen. Abgesehen von Punkt 14 – Maßnahmen der Behörden des Ursprungsmitgliedstaats zur Gewährleistung des Schutzes des Kindes nach seiner Rückgabe – muss die Bescheinigung nicht übersetzt werden.

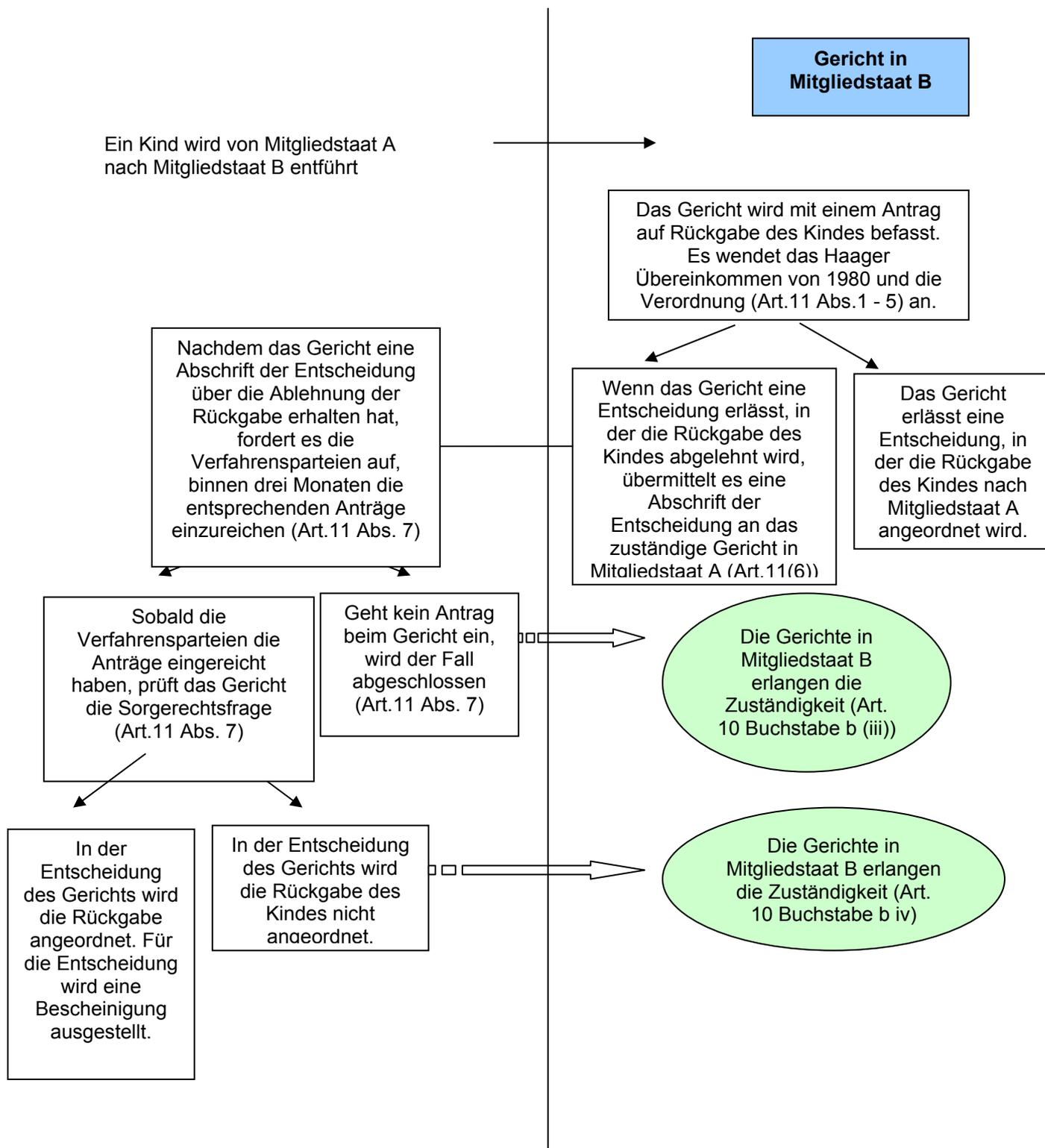
7. Erneutes Verbringen des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat

Artikel 42

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die vom Gericht des Ursprungsmitgliedstaats erlassene Entscheidung automatisch in allen Mitgliedstaaten – und nicht nur in dem Mitgliedstaat, in dem die Entscheidung, die Rückgabe abzulehnen, ergangen ist - vollstreckbar ist. Das geht eindeutig aus Artikel 42 Absatz 1 hervor und entspricht dem Ziel und dem Geist der Verordnung. Das Verbringen des Kindes in einen anderen Mitgliedstaat hat daher keinerlei Auswirkungen auf die vom Gericht des

Ursprungsmitgliedstaats erlassene Entscheidung. Es ist nicht erforderlich, ein neues Verfahren betreffend die Rückgabe des Kindes nach dem Haager Übereinkommen von 1980 einzuleiten; es ist lediglich die Entscheidung des Gerichts des Ursprungsmitgliedstaats zu vollstrecken.

Verfahren in Fällen von Kindesentführung





Die Entscheidung, für die eine Bescheinigung ausgestellt wurde, wird automatisch im Mitgliedstaat B anerkannt und vollstreckbar (Art.42 Abs.1)

und das Kind kehrt in den Mitgliedstaat A zurück

VIII. Vollstreckung

Obwohl das Vollstreckungsverfahren nicht von der Verordnung erfasst ist sondern nationalem Recht unterliegt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen Behörden Regeln zur Gewährleistung einer wirksamen und zügigen Vollstreckung der nach der Verordnung erlassenen Entscheidungen anwenden, damit die Ziele der Verordnung nicht unterminiert werden.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Umgangsrecht und die Rückgabe des Kindes nach einer Entführung, für die das Exequaturverfahren abgeschafft wurde, um das Verfahren zu beschleunigen.

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgelegt, dass die Behörden eines Vertragsstaates des Haager Übereinkommens von 1980, die ermittelt haben, dass ein Kind nach dem Übereinkommen "unrechtmäßig verbracht" wurde, verpflichtet sind, angemessene und effiziente Anstrengungen zu unternehmen, um die Rückgabe des Kindes zu gewährleisten. Das Unterlassen derartiger Anstrengungen stellt einen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar (Anspruch auf Achtung des Familienlebens) (s. die Rechtssache Iglesias Gil und A.U.I. gegen Spanien vom 29. Juli 2003, Absatz 62). Jeder Vertragsstaat muss sich angemessen und effizient mit dem Nötigen ausstatten, damit er seinen positiven Verpflichtungen nach Artikel 8 der Menschenrechtskonvention nachkommen kann (s. die Rechtssachen Maire gegen Portugal vom 26. Juni 2003, Absatz 76 und Ignaccolo-Zenide gegen Rumänien vom 25. Januar 2000, Absatz 108).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat auch mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass Verfahren betreffend die Zuweisung der elterlichen Verantwortung, einschließlich der Vollstreckung der endgültigen Entscheidung, zügiges Handeln erfordern, da eine lange Trennung irreparable Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, haben kann. Ob eine Maßnahme "angemessen" ist, richtet sich also danach, wie rasch sie umgesetzt werden kann (s. die Rechtssachen Ignaccolo-Zenidi gegen Rumänien vom 25. Januar 2000, Absatz 102 und Maire gegen Portugal vom 26. Juni 2003, Absatz 74).

IX. Die Anhörung des Kindes

Artikel 23, 41, 42

In der Verordnung wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass Kindern in sie betreffenden Verfahren die Möglichkeit gegeben werden muss, sich zu äußern. Die Anhörung des Kindes ist eine der Bedingungen, damit das Exequaturverfahren beim Umgangsrecht und bei Entscheidungen, in denen die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, abgeschafft werden kann (s. Kapitel VI und VII). Es ist auch möglich, die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über die elterliche Verantwortung abzulehnen, wenn dem betreffenden Kind nicht die Möglichkeit gegeben wurde, gehört zu werden (s. Kapitel V).

Die Verordnung legt unumstößlich fest, dass ein Kind in es betreffenden Verfahren gehört werden muss - es sei denn, dass eine Anhörung aufgrund seines Alters oder seines Reifegrads unangemessen erscheint. Diese Ausnahmeregel ist restriktiv auszulegen.

Die diesbezüglich geltenden nationalen Verfahren werden durch die Verordnung nicht geändert (Erwägungsgrund 19). Generell sollte die Anhörung in einer dem Alter und Reifegrad des Kindes entsprechenden Art und Weise durchgeführt werden. Die Aussagen jüngerer Kinder sollten von Fachleuten und anders als die Aussagen von Jugendlichen bewertet werden.

Es ist nicht erforderlich, die Anhörung des Kindes während der Gerichtsverhandlung durchzuführen; sie kann im Vorfeld der Verhandlung von einer nach nationalem Recht zuständigen Stelle durchgeführt werden. In einigen Mitgliedstaaten beispielsweise erfolgt die Anhörung des Kindes in Anwesenheit eines Sozialarbeiters, der dem Gericht einen Bericht vorlegt, in dem die Wünsche und Gefühle des Kindes aufgeführt sind. Findet die Anhörung vor Gericht statt, sollte der Richter die Vernehmung so organisieren, dass der Art des Falls, dem Alter des Kindes und den anderen Umständen des Falls Rechnung getragen werden kann. In jeder Situation ist es wichtig, dass das Kind seine Meinung in einer Atmosphäre des Vertrauens äußern kann.

Unabhängig davon, ob die Anhörung von einem Richter oder einem anderen Beamten durchgeführt wird, entscheidend ist, dass diese Person entsprechend ausgebildet ist (z.B. darin, wie mit dem Kind zu kommunizieren ist) und sich der Gefahr bewusst ist, dass die Eltern möglicherweise versuchen werden, Einfluss oder Druck auf ihr Kind auszuüben. Wird die Anhörung ordnungsgemäß und mit der erforderlichen Diskretion durchgeführt, kann sie dem Kind nicht nur Gelegenheit bieten, seine Wünsche zu äußern sondern es auch von einem Gefühl der Verantwortung oder der Schuld befreien.

Je nach Art und Ziel des Verfahrens kann die Anhörung des Kindes unterschiedlichen Zwecken dienen. In einem Sorgerechtsverfahren dient die Anhörung in der Regel dazu, das am besten geeignete Umfeld für das Wohl des Kindes zu ermitteln. In einem Verfahren betreffend eine Kindesentführung besteht das Ziel häufig darin, zu verstehen, warum das Kind es ablehnt, zu einem Elternteil zurückzukehren, wo die Ursachen für diese ablehnenden Gefühle liegen und zu prüfen, ob und wenn ja, inwiefern, das Kind gefährdet sein könnte. Es besteht immer die Möglichkeit, dass Eltern versuchen, ihr Kind in derartigen Fällen zu beeinflussen.

X. Zusammenarbeit der zentralen Behörden und gerichtliche Zusammenarbeit

Artikel 53-58

Die zentralen Behörden werden bei der Anwendung der Verordnung eine wichtige Rolle spielen. Nach der Verordnung müssen die Mitgliedstaaten mindestens eine zentrale Behörde bestimmen. Im Idealfall sind dies die bereits für die Anwendung des Haager Übereinkommens von 1980 benannten Behörden. Dadurch könnten Synergien geschaffen werden, und die Behörden könnten die im Bereich der Kindesentführung gesammelten Erfahrungen nutzen.

Die zentralen Behörden müssen mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können; die Mitarbeiter müssen vor Inkrafttreten der Verordnung eine fachbezogene Ausbildung erhalten, und der Einsatz moderner Technologien sollte gefördert werden.

Die Verordnung sieht vor, dass die zentralen Behörden in das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen integriert werden (Europäisches Justizielles Netz/European Judicial Network) und dass sie im Rahmen dieses Netzes regelmäßig zusammenkommen, um die Anwendung der Verordnung zu erörtern.

Die Aufgaben der zentralen Behörden sind in Artikel 55 aufgeführt. Sie erleichtern u.a. die Verständigung zwischen den Gerichten, was insbesondere bei Verfahren wichtig sein wird, bei denen ein Fall von einem Gericht an ein anderes verwiesen wird (*s. Kapitel III und VII*). In diesen Fällen werden die zentralen Behörden als Verbindungsglied zwischen den nationalen Gerichten und den zentralen Behörden anderer Mitgliedstaaten fungieren.

Eine andere Aufgabe der zentralen Behörden besteht darin, Vereinbarungen zwischen Trägern elterlicher Verantwortung zu erleichtern (z.B. durch Mediation). Im allgemeinen wird davon ausgegangen, dass Mediation bei Fällen der Kindesentführung eine wichtige Rolle spielen kann; so kann z.B. dank der Mediation sichergestellt werden, dass das Kind den Elternteil, der es nicht entführt hat, nach der Entführung weiterhin sehen und zu dem Elternteil, der es entführt hat, nach seiner Rückkehr in den Ursprungsmitgliedstaat Kontakt halten kann. Allerdings ist wichtig, dass das Mediationsverfahren nicht benutzt wird, um die Rückgabe des Kindes unbotmäßig zu verzögern.

Die zentralen Behörden müssen diese Aufgaben nicht selbst erfüllen sondern können sie anderen Stellen übertragen.

Parallel zu der Bedingung, dass die zentralen Behörden zusammen arbeiten müssen, sieht die Verordnung die Zusammenarbeit der Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten zu verschiedenen Zwecken vor. Einige Vorschriften verpflichten Richter verschiedener Mitgliedstaaten zur Kontaktaufnahme und zum Informationsaustausch im Fall der Verweisung eines Falls (*s. Kapitel III*) und bei Kindesentführung (*s. Kapitel VII*).

Um eine derartige Zusammenarbeit zu fördern und zu erleichtern, sollten Diskussionen zwischen den Richtern im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes und durch

Initiativen der Mitgliedstaaten gefördert werden. In diesem Zusammenhang könnten die Erfahrungen mit der informellen Vereinbarung des „Verbindungsrichters“, die im Rahmen des Haager Übereinkommens von 1980 getroffen wurde, hilfreich sein.

Möglicherweise halten einige Mitgliedstaaten es darüber hinaus für sinnvoll, Verbindungsrichter oder auf Familienrecht spezialisierte Richter zu benennen, die bei der Anwendung der Verordnung Hilfestellung leisten. Mit derartigen Vereinbarungen im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes ließen sich Verbindungen zwischen Richtern und den zentralen Behörden und Kontakte der Richter untereinander herstellen; des weiteren ließen sich Fälle elterlicher Verantwortung nach Maßgabe der Verordnung rascher einer Lösung zuführen.

XI. Verhältnis zwischen der Verordnung und dem Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern von 1996

Artikel 61 und 62

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist nahezu deckungsgleich mit dem des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (das Haager Übereinkommen von 1996/the 1996 Hague Convention). Beide Rechtsinstrumente enthalten Vorschriften über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über elterliche Verantwortung.

Derzeit (Juni 2005) haben sechs Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind dem Übereinkommen beigetreten: Estland, Lettland, Litauen, Slowakei, Slowenien und die Tschechische Republik. Die anderen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Ungarn und Malta, haben das Übereinkommen unterzeichnet aber noch nicht ratifiziert. Es ist vorgesehen, dass das Übereinkommen in den Mitgliedstaaten in Kraft treten wird, sobald es von allen Staaten im Interesse der Gemeinschaft ratifiziert worden ist. Das Verhältnis zwischen den beiden Rechtsinstrumenten ist in den Artikeln 61 und 62 erläutert.

Artikel 61 und 62

Um zu ermitteln, ob in einem bestimmten Fall die Verordnung oder das Übereinkommen zur Anwendung kommt, sollten folgende Fragen geprüft werden:

(a) Betrifft der Fall eine von der Verordnung erfasste Angelegenheit?

Die Verordnung hat Vorrang vor dem Übereinkommen in Bezug auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten bei von der Verordnung erfassten Angelegenheiten. Folglich hat die Verordnung Vorrang bei Angelegenheiten bezüglich der Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung. Das **Übereinkommen** hingegen regelt die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten bei Angelegenheiten des **anzuwendenden Rechts**, da dieser Themenbereich nicht von der Verordnung erfasst ist.

(b) Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats?

Wenn (a) und (b) zutreffen, gilt die Verordnung vor dem Übereinkommen.

(c) Betrifft der Fall die Anerkennung und/oder Vollstreckung einer Entscheidung, die ein Gericht in einem anderen Mitgliedstaat erlassen hat?

Bei der Beantwortung von Frage (c) muss davon ausgegangen werden, dass die Vorschriften der Verordnung bezüglich Anerkennung und Vollstreckung für sämtliche Entscheidungen gelten, die das zuständige Gericht eines Mitgliedstaats erlassen hat. So lange wie die Gerichte eines bestimmten Mitgliedstaats für die betreffende Entscheidung zuständig sind, ist es irrelevant, ob das betreffende Kind im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats lebt oder nicht. Somit gelten die Vorschriften der Verordnung bezüglich Anerkennung und Vollstreckung für Entscheidungen der Gerichte eines Mitgliedstaats auch dann, wenn das betreffende Kind in einem dritten Staat lebt, der Vertragspartei des Übereinkommens ist. Ziel ist die Schaffung eines gemeinsamen justiziellen Raums. Dies erfordert, dass sämtliche Entscheidungen der zuständigen Gerichte in der Europäischen Union anerkannt und mit Hilfe einheitlicher Regeln vollstreckt werden.

Artikel 12 Absatz 4

Wie in Kapitel II beschrieben wird mit Artikel 12 der Verordnung eine beschränkte Wahlmöglichkeit in Bezug auf die Zuständigkeit eingeführt, d.h., dass eine Verfahrenspartei ein Gericht in einem Mitgliedstaat anrufen kann, in dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zu dem das Kind aber eine wesentliche Bindung hat.

Diese Wahlmöglichkeit ist nicht auf Situationen beschränkt, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, sondern gilt auch in den Fällen, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat, der nicht Vertragspartei des Haager Übereinkommens von 1996 ist. In diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die auf Artikel 12 gestützte Zuständigkeit insbesondere dann in Einklang mit dem Wohl des Kindes steht, wenn sich ein Verfahren in dem betreffenden Drittstaat als unmöglich erweist (Artikel 12 Absatz 4).

Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hingegen im Hoheitsgebiet eines Drittstaats, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, gelten die Vorschriften des Übereinkommens.

Scheidungsverfahren in der Europäischen Union

Knapper Überblick über die Vorschriften für Ehesachen

I. Sachlage

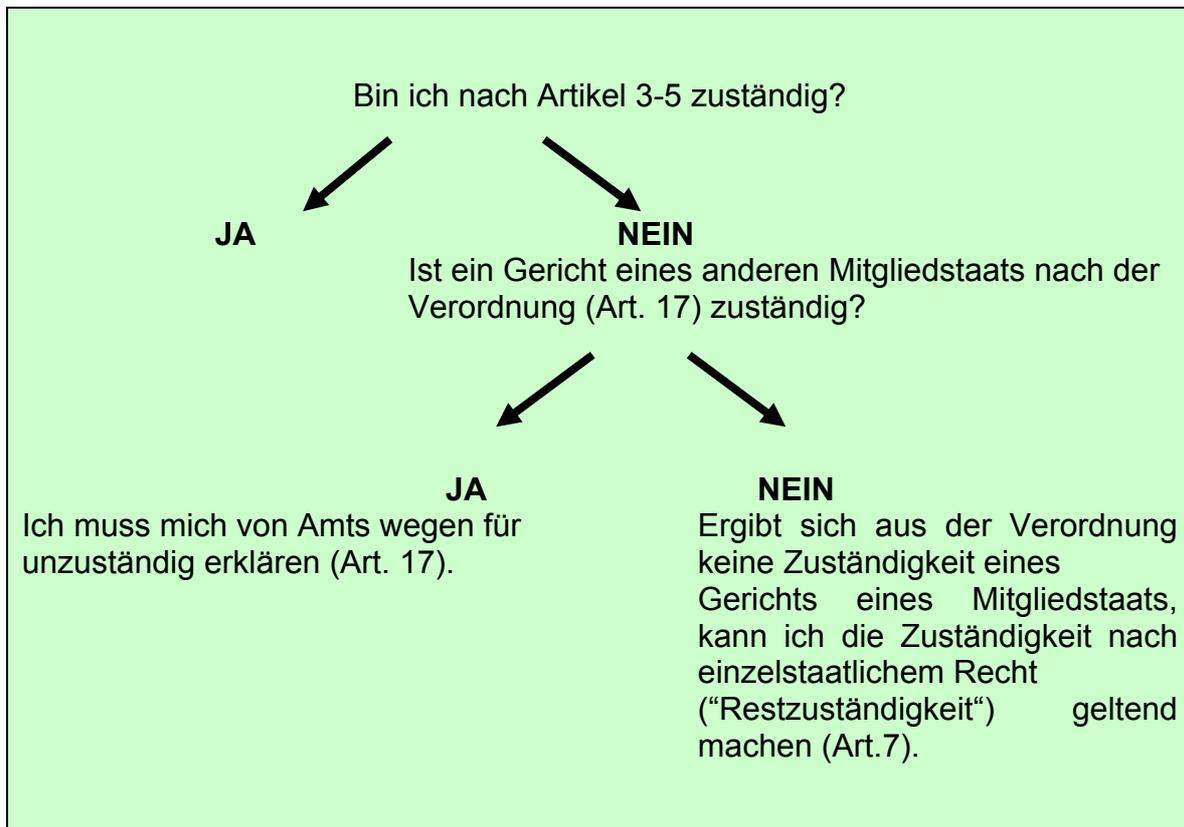
Die für Ehesachen geltenden Vorschriften der Verordnung wurden quasi unverändert aus der Verordnung Brüssel II übernommen. Die Ausführungen zur Verordnung Brüssel II, die seit ihrem Inkrafttreten am 1. März 2001 erstellt worden sind, können daher auch als Richtschnur für diese Verordnung dienen. Auch die Begründung zum Übereinkommen (vom 28. Mai 1998), das der Verordnung Brüssel II vorangegangen ist, könnte in diesem Zusammenhang nützlich sein (*ABl. C 221, 16.7.1998, S.27*).

Die Verordnung enthält Vorschriften über die Zuständigkeit und Anerkennung von Entscheidungen in Zivilsachen, die Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe (Scheidung) betreffen. Der Anwendungsbereich der Verordnung ist auf die Auflösung einer Ehe beschränkt und gilt nicht für Nebenaspekte wie das Ehegüterrecht oder Scheidungsgründe.

II. Welche Gerichte sind in welchen Mitgliedstaaten zuständig?

Die in Artikel 3 enthaltene Zuständigkeitsregel umfasst eine Reihe von Zuständigkeitskriterien, an Hand derer der Mitgliedstaat ermittelt wird, dessen Gerichte zuständig sind. Die Verordnung bestimmt lediglich den Mitgliedstaat, dessen Gerichte zuständig sind, nicht aber das Gericht, das in diesem Mitgliedstaat zuständig ist. Diese Frage ist im Rahmen des einzelstaatlichen Verfahrensrechts zu regeln.

Ein Gericht, das mit einem Antrag auf Ehescheidung befasst ist, muss folgende Analyse vornehmen:



Alternative Zuständigkeitskriterien

Artikel 3

Es gibt keine allgemeine Zuständigkeitsregel für Ehesachen. Stattdessen sind in Artikel 3 verschiedene Zuständigkeitskriterien aufgeführt. Es handelt sich hier **alternative** Gründe, d.h. es gibt keine Rangordnung zwischen ihnen.

In Artikel 3 der neuen Verordnung Brüssel II sind sieben alternative Gründe für die Zuständigkeit bei Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes und Ungültigerklärung einer Ehe aufgeführt. Keiner der Gründe hat Vorrang; die Eheleute können bei den Gerichten des Mitgliedstaats Scheidungsklage erheben,

- (a) in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder
- (b) in dem sie ihren letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatten, wenn einer von ihnen nach wie vor dort seinen Aufenthalt hat oder
- (c) in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (bei einem gemeinsamen Antrag) oder
- (d) in dem der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- (e) in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern er vor Antragstellung mindestens ein Jahr dort gewohnt hat oder

- (f) in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern er vor Antragstellung mindestens sechs Monate dort gewohnt hat und Staatsangehöriger dieses Mitgliedstaats ist oder
- (g) dessen Staatsangehörigkeit (common “domicile” im Fall von U.K. und Irland) beide Ehegatten haben.

Die Gründe sind insofern **ausschließlich** als ein Ehegatte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat hat oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats ist (oder der sein “domicile” im Vereinigten Königreich oder Irland hat) nur auf der Grundlage der Verordnung in einem anderen Mitgliedstaat strafrechtlich verfolgt werden darf.

Beispiel: Ein Mann, Staatsangehöriger von Mitgliedstaat A, ist mit einer Frau, Staatsangehörige von Mitgliedstaat B, verheiratet. Das Ehepaar hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Mitgliedstaat C. Nach einigen Jahren Ehe will die Frau die Scheidung. Nach Artikel 3 der Verordnung kann das Ehepaar nur bei den Gerichten des Mitgliedstaats C, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Scheidung beantragen. Die Frau kann nicht die Gerichte in Mitgliedstaat B anrufen und sich darauf berufen, dass sie Angehörige dieses Staates ist, da Artikel 3 die gemeinsame Staatsangehörigkeit beider Ehegatten erfordert.

In der **Zuständigkeitsvorschrift** nach Artikel 12 ist festgelegt, dass ein Gericht, das mit Scheidungsverfahren im Rahmen der Verordnung befasst ist, auch für Entscheidungen zuständig ist, die die mit der Scheidung verbundene elterliche Verantwortung betreffen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (*s. Kapitel II, Punkt 2 c*).

III. Was geschieht, wenn das gleiche Verfahren in zwei Mitgliedstaaten anhängig gemacht wird?

Artikel 19
Absatz 1

Nachdem ein Gericht nach Artikel 3 der Verordnung angerufen wurde und sich selbst als zuständig erklärt hat, sind die Gerichte anderer Mitgliedstaaten nicht länger zuständig und müssen jedweden Antrag ablehnen. Mit der “**lis pendens**”-Vorschrift sollen Rechtssicherheit gewährleistet, Überschneidungen und potenziell unvereinbare Entscheidungen vermieden werden.

Der Wortlaut von Artikel 19 Absatz 1 ist im Vergleich zu Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung Brüssel II geringfügig geändert worden. Ziel der Änderung war es, den Text zu vereinfachen, ohne den Inhalt zu ändern.

Artikel 19 Absatz 1 erfasst zwei Situationen:

- (a) bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten werden Anträge zum gleichen Thema und wegen desselben Anspruchs gestellt

- (b) die bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten gestellten Anträge werden nicht wegen desselben Anspruchs sondern wegen „abhängiger Ansprüche“ gestellt.

* * *